

Generische Supply-Chain- und Qualitätsanforderungen für die Warengruppe „Strukturen und Material“

DESCRIPTION

Diese Direktive definiert Allgemeine Supply-Chain- und Qualitätsanforderungen (Generic Supply-Chain & Quality Requirements, abgekürzt GSCQR) für die Warengruppe „Strukturen und Material“, die für Lieferanten und ihre Unterauftragnehmer gelten.

Zu beachten ist, dass außer diesen Allgemeinen Anforderungen unter Umständen weitere Qualitätsanforderungen für Lieferanten existieren und anzuwenden sind, beispielsweise produkt-, programm- oder projektspezifische Qualitätsanforderungen.

Im Fall von Diskrepanzen haben produkt-, programm- oder projektspezifische Qualitätsanforderungen Vorrang vor widersprüchlichen allgemeinen Anforderungen.

Nicht widersprüchliche Allgemeine Anforderungen sind weiterhin anzuwenden.

SCOPE

Airbus DS

Document Owner

Name:

Stilke, Henning

Function:

Source Domain Quality

Authorized for Application

Name:

Pericat, Rodolphe

Function:

HO Supply Chain and Quality Operations

TT.GOV.D170.DE

Issue:1

Generische Supply-Chain- und Qualitätsanforderungen für die Warengruppe

„Strukturen und Material“

DOCUMENT INFORMATION		
Topic Procurement & Supply Chain	Process / Function Procurement & Supply Chain	
Additional Information		
Status Released	Publication Date 03-03-2021	Invalidates
APPLICABILITY		
Site All sites	Legal Entity All Legal Entities	
Organization	Legacy System Airbus DS BMS	
Applicable Programmes Programme independent		
APPROVERS		
Approver Name Favre-Marinet, Georges	Approver Function HO Source Domain Quality	

Generische Supply-Chain- und Qualitätsanforderungen für die Warengruppe „Strukturen und Material“

ZWECK:

Diese Direktive definiert Allgemeine Supply-Chain- und Qualitätsanforderungen (Generic Supply-Chain & Quality Requirements, abgekürzt GSCQR) für die Warengruppe „Strukturen und Material“, die für Lieferanten und ihre Unterauftragnehmer gelten.

Zu beachten ist, dass außer diesen Allgemeinen Anforderungen unter Umständen weitere Qualitätsanforderungen für Lieferanten existieren und anzuwenden sind, beispielsweise produkt-, programm- oder projektspezifische Qualitätsanforderungen.

Im Fall von Diskrepanzen haben produkt-, programm- oder projektspezifische Qualitätsanforderungen Vorrang vor widersprüchlichen allgemeinen Anforderungen.
Nicht widersprüchliche Allgemeine Anforderungen sind weiterhin anzuwenden.

In diesem Dokument werden für Airbus Defence and Space auch die Begriffe „Kunde“, „Käufer“ oder „Airbus“ verwendet.

Geltungsbereich

Airbus Defence and Space

Document Owner

Name: [STILKE, Henning](#)

Funktion: [Source Domain Quality, TOQIP](#)

Authorized for Application

Name: [PERICAT, Rodolphe](#)

Funktion: [HO Supply Chain and Quality Operations, TOPO](#)

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
1.1	Zweck und Geltungsbereich	3
1.2	Anwendung	4
2	Anforderungen	5
2.1	Qualitätsanforderungen	5
2.1.03	Interessierte Parteien (Bezug auf IAQG-9100 § 4.2)	5
2.1.04	Qualitätsmanagementsystem und -prozesse (Bezug auf IAQG-9100 § 4.4)	5
2.1.05	Verantwortlichkeiten (Bezug auf IAQG-9100 § 5.3)	7
2.1.06	Berichterstattung (Bezug auf IAQG-9100 § 5.3)	7
2.1.07	Untervergabe von Arbeiten (Bezug auf IAQG-9100 § 5.3)	7
2.1.08	Risiko- und Chancenmanagement (Bezug auf IAQG-9100 § 6.1)	8
2.1.09	Ressourcen (Bezug auf IAQG-9100 § 7.1)	9
2.1.10	Qualitätsaufzeichnungen (Bezug auf IAQG-9100 § 8.1)	9
2.1.11	Qualitätsplanung (z. B. QAP) (Bezug auf IAQG-9100 § 8.1)	10
2.1.12	Entwurf und Entwicklung von Produkten / Dienstleistungen (Bezug auf IAQG-9100 § 8.3)	11
2.1.13	Kontrolle externer Prozesse / Produkte / Dienstleistungen (Bezug auf IAQG-9100 § 8.4)	11
2.1.14	Art und Umfang von Kontrollen (Bezug auf IAQG-9100 § 8.4.2)	13
2.1.15	Zugangsrechte (Bezug auf IAQG-9100 § 8.4.3)	13
2.1.16	Produktion und Dienstleistungserbringung (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5)	13
2.1.17	Erstmusterprüfung (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.1)	16
2.1.18	Messtechnik und Kalibrierung (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.1)	17
2.1.19	Validierung und Kontrolle von Spezialprozessen (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.1)	17
2.1.20	Lenkung von Hilfsmitteln für die Abnahme (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.2)	18
2.1.21	Behandlung von Eigentum des Kunden (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.3)	18
2.1.22	Schutz, Handhabung und Lagerung (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.4)	19
2.1.23	Reparatur, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.5)	20
2.1.24	Freigabe von Produkten und Dienstleistungen (Bezug auf IAQG-9100 § 8.6)	20
2.1.25	Kontrollsystem für Nichtkonformitäten und Warnmeldungsmanagement (IAQG-9100 § 8.7)	23
2.1.26	Überwachung, Messung und Datenkontrolle (Bezug auf IAQG-9100 § 9.1)	26
2.1.27	Audits und Leistungsbewertung (Bezug auf IAQG-9100 § 9.2)	27
2.2	Anforderungen an das Konfigurationsmanagement	27
2.2.01	Kontrolle dokumentierter Informationen (Bezug auf IAQG-9100 § 7.5.3)	27
2.2.02	Identifizierbarkeit und Rückverfolgbarkeit (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.2)	28
2.3	Supply-Chain-Anforderungen	30
2.3.01	Kapazitätsmanagement (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.1.3)	30
2.3.02	Übertragung von Arbeiten (Bezug auf IAQG-9100 § 8.1)	31
2.3.03	Verzögerungsmanagement	33
3	Referenzdokumente	33
4	Glossar und Abkürzungen	34
5	Beteiligte	36
6	Genehmigende Stellen	36
7	Überarbeitungshistorie	36

1 Einführung

1.1 Zweck und Geltungsbereich			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQSM-1.1-01.01	<p>Zweck und Geltungsbereich</p> <p>Dieses Dokument enthält allgemeine Supply-Chain- und Qualitätsanforderungen (Generic Supply-Chain & Quality Requirements, GSCQR) für Lieferanten und Unterlieferanten von Airbus Defence and Space, nachfolgend auch als „Käufer“, „Airbus DS“ oder „Airbus“ bezeichnet. Sie gelten für alle Lieferanten von</p> <p>(a) Unterbaugruppen, Baugruppen, Ausrüstung, ausgerüsteten Teilen und elementaren Teilen, sofern diese ausschließlich nach bestehenden Bauunterlagen gefertigt sind und keine Entwicklungstätigkeit damit verbunden ist (siehe Anmerkungen (2), (3))</p> <p>(b) Standardteilen und Standardmaterial (siehe Anmerkung (2))</p> <p>(c) proprietären Produkten (siehe Anmerkung (4))</p> <p>(d) Dienstleistungen für in Betrieb befindliche Produkte (siehe Anmerkungen (3), (5))</p> <p>(e) Verlängerte Werkbank Produkt Dienstleistungen (siehe Anmerkungen (3), (5))</p> <p>(f) Dienstleistungen für Flugzeugstrukturprodukte (siehe Anmerkungen (3), (5))</p> <p>(g) Materialbezogene Dienstleistungen (siehe Anmerkungen (3), (5))</p> <p>(h) Distributoren & Fachhändler (siehe Anmerkungen (3), (6), (7))</p> <p>(i) EEE-Komponenten für die Programmlinie Space Systems liegen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Dokuments (siehe Anmerkung (1))</p> <p>die vom Käufer für Fluggerät oder andere qualitätsrelevante Produkte (Endkundenprodukte) verwendet werden.</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>(1) Elektrische, elektromechanische oder elektronische Komponenten</p> <p>(2) Definition siehe ABD0000 Ausgabe E. Die Definitionen aus ABD0000 Ausgabe E gelten analog für alle Einheiten, die vom Käufer in Kundenprodukten verwendet werden.</p> <p>(3) Bei allen Einheiten, die eine Entwicklungstätigkeit erfordern (z. B. Fertigung nach Spezifikation bei Guss- und Schmiedestücken), darf dieses Dokument nur in Verbindung mit zusätzlichen spezifischen Anforderungen (Produkt, Produktlinie, Projekt) verwendet werden. Bei flugzeugbezogenen Arbeiten bedeutet dies, dass nur Tätigkeiten, für die eine POA oder MOA erforderlich ist, durch dieses Dokument abgedeckt sind. Bei Tätigkeiten, für die eine DOA erforderlich ist, darf dieses Dokument nur mit Zusatzanforderungen verwendet werden. Bei nicht flugzeugbezogenen Arbeiten ist nach gleicher Logik zu verfahren.</p> <p>(4) Als Hersteller proprietärer Produkte gelten Hersteller, die ihre Produkte nach eigenen Spezifikationen und Leistungsvorgaben entwickeln.</p> <p>(5) Eine Dienstleistung (immaterielle Einheit), die an einer materiellen Einheit ausgeführt wird.</p> <p>(6) Ein Fachhändler/Distributor ist ein Unternehmen, das als Handelsvertreter des Herstellers die Beschaffung, Lagerung, Verteilung und den Verkauf von Standardteilen und -materialien sowie proprietären Produkten abwickelt, ohne Einfluss auf die Produktkonformität zu nehmen.</p> <p>(7) Fachhändler/Distributoren sind nicht autorisiert, Produkte ohne Genehmigung des Käufers physisch, chemisch oder mechanisch umzuwandeln, zu modifizieren oder nachzubearbeiten.</p>	Lieferant	Airbus intern

Airbus Defence and Space Directive

TT.GOV.D170.DE

Issue: 1

1.2 Anwendung			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQSM-1.2-01.01	<p>Nachweis der Compliance</p> <p>(a) Um die Einhaltung der genannten Anforderungen nachzuweisen, muss der Lieferant die Compliance-Matrix ausfüllen, unterschreiben und an den Käufer zurücksenden.</p> <p>(b) Anträge auf Anforderungsabweichung sind vom Lieferanten über die Compliance-Matrix beim Käufer einzureichen. Folgende Informationen sind erforderlich:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Betroffene Anforderung (2) Beschreibung der Abweichung (3) Begründung für den Antrag (4) Nachweisverfahren, zu dem sich der Lieferant verpflichtet, und ggf. Vorschlag einer Ausweidlösung für die Anforderung, zu deren Einhaltung sich der Lieferant nicht verpflichten kann. (5) Unterschrift des Lieferanten: Name, Datum und Unterschrift <p>(c) Wird die vorgeschlagene Abweichung vom Käufer nicht genehmigt, obliegt es dem Lieferanten, eine andere, für den Käufer akzeptable Lösung vorzuschlagen.</p> <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Nach beiderseitiger Zustimmung wird die Compliance-Matrix Bestandteil des Vertrags. (2) Mit Einreichung der Compliance-Matrix verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung aller zugehörigen Anforderungen sowie aller Ausweidlösungen, die mit dem Käufer formal vereinbart wurden. 	Lieferant	Airbus intern
GQSM-1.2-02.01	<p>Widersprüchliche Anforderungen</p> <p>(a) Stehen Anforderungen des Käufers in Widerspruch, haben produkt-, programm- oder projektspezifische Supply-Chain- und Qualitätsanforderungen Vorrang vor widersprüchlichen allgemeinen Anforderungen.</p> <p>(b) Nicht widersprüchliche allgemeine Anforderungen sind weiterhin anzuwenden.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQSM-1.2-03.01	<p>Zusätzliche Bestimmungen</p> <p>(a) Bei Nichteinhaltung geltender Anforderungen durch den Lieferanten besteht für den Käufer keine Verpflichtung zur Annahme der betreffenden Einheiten.</p> <p>(b) Für militärische Projekte gelten zusätzlich folgende Bestimmungen: Die für einen Auftrag geltenden Anforderungen können der amtlichen Güteprüfung (Government Quality Acceptance, GQA) unterliegen. Bei Aufträgen mit GQA müssen Lieferanten ihre nationale Qualitätssicherungsagentur (NQAA) oder ihren nationalen Qualitätssicherungsbeauftragten (NQAR) über den von Airbus DS erhaltenen Auftrag informieren.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQSM-1.2-04.01	<p>Weitergabe und Erfüllung der Leistungsbeschreibung und der Anforderungen des Käufers</p> <p>(a) Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Leistungsbeschreibung (Statement of Work) des Käufers sowie seine Qualitätsmanagement-Richtlinien und damit verbundene Anforderungen, Vorgaben und Ziele analysiert und intern sowie gegebenenfalls an Unterlieferanten weitergegeben werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Anmerkung: Für die Qualität des Produkts ist das Qualitätsbewusstsein entlang der gesamten Lieferkette von entscheidender Bedeutung. (2) Anmerkung: Der Lieferant ist verpflichtet, spezielle Anforderungen, kritische Elemente und wichtige Kenndaten zu analysieren und zu extrahieren, die an Unterlieferanten weiterzugeben sind. (3) Anmerkung: Distributoren, die mit Komponentenreparaturzentren (Components Repair Centers, CRC) zusammenarbeiten, müssen einen Qualitätssicherungsplan implementieren und die Qualitätsanforderungen an das CRC weiterleiten. <p>(b) Der Lieferant muss gewährleisten, dass die in den Beschaffungsunterlagen für Unterlieferanten enthaltenen Anforderungen rückverfolgbar sind.</p> <p>(c) Der Lieferant ist verpflichtet, auf Anfrage die Nichtweitergabe von Anforderungen des Käufers an interne Stellen oder Unterlieferanten gegenüber dem Käufer zu begründen.</p>	Lieferant	Airbus intern

Airbus Defence and Space Directive

TT.GOV.D170.DE

Issue: 1

	(d) Für die Produktion und Lieferung von Einheiten gelten immer die zuletzt veröffentlichten Programmanforderungen (Beispiele: QAP-J-0-E-1001 für das EUROFIGHTER-Programm, PQAR-1 für das TORNADO-Programm).		
--	---	--	--

2 Anforderungen

2.1 Qualitätsanforderungen

2.1.02 Interessierte Parteien (Bezug auf IAQG-9100 § 4.2)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ-1-02-01.04	<p>Interessierte Parteien</p> <p>(a) Es gilt IAQG-9100 §4.2.</p> <p>(b) In allen qualitätsrelevanten Belangen kontaktiert der Lieferant den Käufer.</p> <p>(c) Sofern nicht vom Käufer ausdrücklich anders gefordert oder vereinbart sind alle dem Käufer vorgelegten, mit ihm ausgetauschten und/oder zum Nachweis der Einhaltung von Anforderungen verwendeten Unterlagen (z. B. Zulassungen, FAIs, Testberichte) in englischer Sprache zu verfassen und jederzeit verfügbar zu halten. Folgende Informationen müssen enthalten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Titel, Referenz und Version (2) Logo, Name und Adresse des Lieferanten (3) Beschreibung des Produkts oder der Dienstleistung (4) Name des Unterzeichners (oder ein eindeutiges, rückverfolgbares Kürzel) (5) Funktion des Unterzeichners, falls gefordert (wird stets empfohlen) (6) Datum der Unterzeichnung (7) Bei Änderungen: Beschreibung der Änderung, Versionsnummer, geänderte Seiten/Paragrafen/Abschnitte, kurze Begründung der Änderung <p>(d) Der Lieferant verwendet für alle übermittelten Daten das Internationale Einheitensystem, sofern der Käufer keine anderen Vorgaben macht.</p> <p>(e) Sollen Schriftstücke digital unterzeichnet werden, muss der Lieferant dafür vorab die formale Genehmigung des Käufers einholen und die vom Käufer festgelegten spezifischen Bestimmungen einhalten.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.1.04 Qualitätsmanagementsystem und -prozesse (Bezug auf IAQG-9100 § 4.4)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQSM-2.1-04-01.01	<p>QMS-Zertifizierung</p> <p>(a) Der Lieferant muss ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) vor- und unterhalten, das gemäß IAQG (EN/AS/JISQ) 9100 Series durch eine von der IAQG unter dem Modell Industry Controlled Other Party (ICOP) zugelassene Zertifizierungsstelle zertifiziert ist.</p> <p>Anmerkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Je nach Tätigkeitsbereich steht „9100 Series“ für: 9100 (Organisationen der Luftfahrt, Raumfahrt und Verteidigung), 9110 (Luftfahrt-Instandhaltungsbetriebe) und 9120 (Händler und Lagerhalter der Luftfahrt, Raumfahrt und Verteidigung). (2) Nur Zertifikationen, die im Online Aerospace Supplier Information System (OASIS) registriert sind, haben Gültigkeit (siehe www.sae.org/iaqg and www.iaqg.org/oasis). (3) Für bestimmte Produktgruppen und/oder flugzeugbezogene Produkt- oder Dienstleistungslieferanten mit geringen Risiken kann eine andere QMS-Standardzertifizierung (z. B. ISO 9001) bzw. die Einhaltung eines solchen Standards ausreichend sein, wenn dies mit dem Käufer formal vereinbart wurde. 	Lieferant	Airbus intern

	<p>(b) Der Lieferant stellt dem Käufer auf Anfrage Kopien sämtlicher erhaltener Zertifikate/Zulassungen mit Angabe des Zulassungsumfangs sowie dem Namen der Zertifizierungs- oder Zulassungsstelle zur Verfügung.</p> <p>(c) Bei Zertifizierung nach IAQG (EN/AS/JISQ) 9100 Series muss der Lieferant:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Airbus Zugriff auf seine Zertifizierungsdaten in der OASIS-Datenbank gewähren, (2) Airbus auf Anfrage über sämtliche Inhalte des OASIS-Reports informieren. Ist der OASIS-Report nicht in englischer Sprache verfasst, obliegt es dem Lieferanten, den Inhalt ins Englische übersetzen zu lassen und an den Käufer zu übermitteln. <p>(d) Gleichwertige QMS-Zertifizierungen für Zivil- oder Militärflugzeuge bzw. AQAP (z. B. EASA / FAA 21 G für Produktion, EASA / FAA 145 für Instandhaltung, AQAP 2310) sind zulässig, wenn dies mit dem Käufer formal vereinbart wurde.</p> <p>(e) NADCAP-Zertifizierungen können als zusätzliche Empfehlung angesehen werden. Wird eine NADCAP-Zertifizierung von Airbus Defence and Space für bestimmte Liefergegenstände gefordert, ist diese Zertifizierung verbindlich.</p> <p>(f) Der Lieferant muss Airbus DS auf Anfrage alle geforderten Details zu seinem QMS, einschließlich der Audit-Berichte der Zertifizierungsstelle, offenlegen.</p> <p>(g) Für Prüf- und Kalibrierlaboratorien ist alternativ auch eine Zertifizierung nach ISO 17025 zulässig.</p> <p>(h) Der Lieferant ist verpflichtet, Airbus innerhalb von zwei Wochen nach Eintreten eines der folgenden Umstände in Kenntnis zu setzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Aussetzung oder Verlust seiner QMS-Zertifizierung (2) Wesentliche Änderungen in folgenden Bereichen: <ol style="list-style-type: none"> (i) QMS (z. B. Änderung des Zulassungsumfangs) (ii) Geschäftstätigkeit des Lieferanten (iii) Personalbestand (mit Einfluss auf die Erfüllung des Vertrags/Auftrags) (3) Eine Benachrichtigung ist auch in folgenden Fällen erforderlich: <ol style="list-style-type: none"> (i) Änderung der Rechtsform des Unternehmens (ii) Änderung des Namens des Unternehmens (iii) Änderung des Produktionsstandorts 		
<p>GQ-1-04-25.04</p>	<p>Advanced Product Quality Planning – APQP</p> <p>Der Lieferant ist verpflichtet</p> <p>(a) die gesamte Produktentwicklung durchgängig in Übereinstimmung mit dem Standard IAQG 9145 für APQP (EN, AS oder gleichwertig) zu steuern,</p> <p>(b) eine Qualitätsprüfung des APQP-Projektplans durchzuführen, die Tätigkeiten von Unterlieferanten einschließt; besonders zu achten ist auf die Einheitlichkeit von Meilensteinen über die gesamte Product Breakdown Structure (PBS) und Abhängigkeiten zwischen den in EN 9145 beschriebenen APQP-Arbeitsergebnissen,</p> <p>(c) den Käufer über die vom Käufer festgelegten Formulare und Tools über den Status von APQP-Arbeitsergebnissen zu informieren,</p> <p>(d) den Käufer bei Begutachtungen der APQP-Arbeitsergebnisse (Airbus Key Business Deliverables – KBD) zu unterstützen,</p> <p>(e) bei etwaigen produkt- und prozessbezogenen Änderungen, einschließlich einer durch den Lieferanten veranlassten Übertragung von Arbeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) den durch EN 9145 (oder gleichwertig) festgelegten Prozess zur Auswahl von APQP-Arbeitsergebnissen (oder gleichwertig) unter besonderer Berücksichtigung der Aktualisierung von LAI- und FAI-Elementen zu verwenden, (2) die Entscheidung gegenüber dem Käufer zu begründen, wenn dieser sie validieren will. <p>Anmerkungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Für die Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie verweist das Supply-Chain & Management Handbook (IAQG-SCMH) darauf in Kapitel 7.2 (Zugriff über Hyperlink). 	<p>Lieferant</p>	<p>Airbus intern</p>

Airbus Defence and Space Directive

TT.GOV.D170.DE

Issue: 1

	(2) „Teil“ ist laut Definition in EN 9145 als „Produkt, einschließlich Montage“ zu verstehen.		
GQ-1-04-20.04	<p>Einhaltung von Anforderungen</p> <p>(a) Der Lieferant ist verantwortlich, die Übereinstimmung der gelieferten Produkte oder Dienstleistungen mit allen in den Beschaffungsunterlagen, Zeichnungen und technischen Dokumenten festgelegten Anforderungen und Vorgehensweisen sicherzustellen.</p> <p>(b) Dies beinhaltet auch Aufgaben und Tätigkeiten, die an Unterlieferanten ausgelagert sind.</p> <p>(c) Jede Abweichung oder Änderung bedarf einer formalen, rückverfolgbaren Beantragung und der formalen Genehmigung durch den Käufer, bevor sie durchgeführt und geliefert werden kann. Die Notwendigkeit einer formalen Beantragung und Genehmigung gilt auch für Änderungen gegenüber vorherigen Aufträgen/Lieferungen sowie für Hersteller, Händler oder Distributoren proprietärer Produkte.</p> <p>(d) Der Lieferant muss auf Verlangen des Käufers die Einhaltung der Anforderungen des Käufers in Form einer Compliance-Matrix nachweisen.</p> <p>(e) Mündlichen Anweisungen des Käufers, die den Vertrag, die Bestellung oder geltende Anforderungen ändern, darf, ganz gleich von wem sie kommen, nicht Folge geleistet werden.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-04-21.03	<p>Auftragsbestätigung</p> <p>Der Lieferant bestätigt mit jeder Auftragsbestätigung, dass die vorliegenden Allgemeinen Supply-Chain- und Qualitätsanforderungen als Auftragsbestandteil akzeptiert und angewendet werden.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.1.05 Verantwortlichkeiten (Bezug auf IAQG-9100 § 5.3)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQSM-2.1-05.01	<p>Regelung von Zuständigkeiten</p> <p>(a) Das Topmanagement des Lieferanten gewährleistet eine Regelung der Zuständigkeiten gemäß IAQG-9100 § 5.3 bei nicht militärischen Projekten und AQAP 2310 bei militärischen Projekten.</p> <p>(b) Der Lieferant muss über eine eigene Qualitätsorganisation verfügen und einen Qualitätsmanager benennen, der für folgende Aufgaben zuständig ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Management der Qualitätsaspekte des Projekts sowie des gelieferten Produkts oder der Dienstleistung über die gesamte Vertragslaufzeit (2) Ansprechpartner des Käufers bei allen qualitätsrelevanten Themen (3) Initiativen zur laufenden Verbesserung und Weiterentwicklung (intern und bei Unterlieferanten). <p>(c) Der Qualitätsmanager ist in der Organization Breakdown Structure (OBS, falls vorhanden) oder im Quality Assurance Plan (QAP) aufzuführen.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.1.06 Berichterstattung (Bezug auf IAQG-9100 § 5.3)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQSM-2.1-06.01	<p>Reporting</p> <p>Das Topmanagement des Lieferanten gewährleistet ein Reporting gemäß IAQG-9100 § 5.3 bei nicht militärischen Projekten und AQAP 2310 bei militärischen Projekten.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.1.07 Untervergabe von Arbeiten (Bezug auf IAQG-9100 § 5.3)			

Airbus Defence and Space Directive

TT.GOV.D170.DE

Issue: 1

QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQSM-2.1-07.01	<p>Untervergabe von Arbeiten</p> <p>(a) Jede Untervergabe von Produktsicherungsaufgaben (z. B. Verifizierungsaufgaben) durch den Lieferanten an Unterlieferanten muss dokumentiert und überwacht werden.</p> <p>(b) Die Anforderungen sind festzulegen und im Vertrag oder einem gleichwertigen Dokument zu dokumentieren.</p> <p>(c) Die Verantwortung des Lieferanten gegenüber dem Käufer bleibt davon unberührt.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.1.08 Risiko- und Chancenmanagement (Bezug auf IAQG-9100 § 6.1)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ-1-08-01.03	<p>Risikominderungsplan</p> <p>Der Lieferant erstellt einen Plan zur Minderung von Risiken durch Veralterung oder Diskontinuität von Produkten oder durch Einstellung der Tätigkeit von Unterlieferanten.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-08-05.03	<p>Veralterungs- und Diskontinuitätsüberwachung</p> <p>(a) Der Lieferant überwacht Produkte oder Komponenten auf Veralterung oder Diskontinuität, die negative Auswirkungen auf das Projekt (Lieferungen, Supportmaßnahmen) haben könnten.</p> <p>(b) Werden dem Lieferanten derartige Umstände bekannt, ist er verpflichtet, den Käufer umgehend davon in Kenntnis zu setzen.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQSM-2.1-08-03.01	<p>Management von Beschaffungsrisiken</p> <p>(a) Risikoanalyse bei der Zulassung / erneuten Zulassung / Zulassungsverlängerung von Unterlieferanten.</p> <p>(1) Der Lieferant führt eine Risikoanalyse seiner Unterlieferanten mindestens bei deren Zulassung, erneuten Zulassung oder Zulassungsverlängerung durch.</p> <p>(2) Dabei ist besonders auf Risiken durch Nachahmungen, Fälschungen oder Gebrauchtteile zu achten wie in IAQG (EN/AS/JISQ) 9100 § 8.1.4 (Verhinderung gefälschter Teile) beschrieben.</p> <p>(b) Wenn Teile nicht direkt vom Hersteller beschafft werden, ist der Lieferant verpflichtet, Bauteile nur von Distributoren zu beschaffen, die</p> <p>(1) nach IAQG 9120 (EN/AS/...) zertifiziert sind, sofern keine spezifische Genehmigung seitens des Käufers vorliegt,</p> <p>(2) durch den Originalhersteller (Original Equipment Manufacturer, OEM) zugelassen sind.</p> <p>(c) Original Rohstoffe und Halbzeuge dürfen nur aus Quellen beschafft werden, die alle in diesem vorliegendem Dokument enthaltenen Anforderungen erfüllen.</p> <p>(d) Für unsere Programmlinie MILITARY AIRCRAFT gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:</p> <p>(1) Alle Liefergegenstände müssen von OEMs oder OEM-zugelassenen Herstellern produziert oder beschafft werden (zugelassene Quellen).</p> <p>(2) Der Lieferant muss sicherstellen und trägt die volle Verantwortung dafür, dass die bestellten Teile vom Käufer, einer Zertifizierungsstelle oder einer Behörde qualifiziert wurden und alle für die Herstellung dieser Teile erforderlichen Bauunterlagen in aktueller Version vorliegen.</p> <p>(3) Gehört das zu beschaffende Produkt zu einer Spezifikation mit dazugehöriger QPL (Qualified Product List – Liste qualifizierter Produkte), muss der Hersteller in dieser Liste geführt und vom Käufer zugelassen sein. Im Rahmen der Bestell-/Vertragsprüfung ist die Zulassung von Herstellern vor dem Verkauf verantwortlich sicherzustellen.</p> <p>(4) Sind in der Bestellung einer oder mehrere AUTORISIERTE HERSTELLER für ein bestimmtes Produkt/einen Liefergegenstand angegeben, dürfen nur diese Hersteller beauftragt werden.</p> <p>(5) Distributoren dürfen nur Produkte liefern, die von Herstellern stammen, die vom Käufer zugelassen sind.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-08-03.03	<p>Taktische Verbesserung</p> <p>Wird im Tätigkeitsbereich des Lieferanten ein System- oder Prozessproblem festgestellt, das</p>	Lieferant	Airbus intern

Airbus Defence and Space Directive

TT.GOV.D170.DE

Issue: 1

	allein durch betriebliche Maßnahmen nicht zu beseitigen ist, kann der Käufer auf Kosten des Lieferanten einen taktischen Verbesserungsprozess (Tactical Improvement) initiieren.		
--	--	--	--

2.1.09 Ressourcen (Bezug auf IAQG-9100 § 7.1)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ-1-09-06.03	<p>Qualifikation des Personals</p> <p>Nachweise über die Qualifikation von Personal des Lieferanten sind zu</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) dokumentieren, (b) regelmäßig zu aktualisieren und (c) dem Käufer auf Anfrage vorzulegen. 	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-09-04.03	<p>Angaben zu Prüfpersonal</p> <p>Zum Prüfpersonal des Lieferanten müssen auf Anfrage mindestens folgende Informationen an den Käufer übermittelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Name (b) Qualifikation (c) Spezialkenntnisse / Weiterbildungen (d) Berechtigungsumfang (e) Ausstellungsdatum der ersten Prüfberechtigung (f) Gültigkeitszeitraum 	Lieferant	Airbus intern
GQSM-2.1-09-03.01	<p>Ethisches Verhalten und Humanfaktoren</p> <p>Der Lieferant muss sicherstellen, dass sein Personal über die Bedeutung der unter (a) bis (c) genannten Punkte hinreichend informiert ist.</p> <p>(a) Ethisches Verhalten auf Grundlage der zentralen Werte von Airbus (Airbus Core Values), abzurufen unter Airbus.com, bei Erstellung dieses Dokuments unter https://www.airbus.com/company/we-are-airbus/our-values.html</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Kundenorientierung (2) Integrität (3) Respekt (4) Kreativität (5) Zuverlässigkeit (6) Teamwork <p>b) Verhaltenskodex von Airbus für Lieferanten (Airbus Supplier Code of Conduct), abzurufen unter Airbus.com, bei Erstellung dieses Dokuments unter https://www.airbus.com/be-an-airbus-supplier.html</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Einhaltung von Gesetzen (2) Menschenrechte (3) Arbeitsbedingungen (4) Korruptionsbekämpfung (5) Interessenkonflikte (6) Führung korrekter Aufzeichnungen (7) Schutz von Informationen (8) Arbeitssicherheit, Umwelt- und Gesundheitsschutz (9) Compliance im weltweiten Handel (10) Ethikprogramm-Erwartungen <p>c) Humanfaktoren (auch und besonders in Instandhaltungs- und Reparaturumgebungen)</p>	Lieferant	Airbus intern

2.1.10 Qualitätsaufzeichnungen (Bezug auf IAQG-9100 § 8.1)			
---	--	--	--

Airbus Defence and Space Directive

TT.GOV.D170.DE

Issue: 1

QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQSM-2.1-10-01.01	<p>Einhaltung von Anforderungen</p> <p>(a) Der Lieferant entwickelt, implementiert und steuert gemäß EN 9100 § 8.1.1 einen Prozess für das Management von Risiken durch Nichteinhaltung von Anforderungen im operativen Umfeld, der für den Lieferanten und die von ihm bereitgestellten Produkte und Dienstleistungen angemessen ist.</p> <p>(b) Die Einhaltung aller geltenden Anforderungen (z. B. Kundenvorgaben, Richtlinien, gesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz, Sicherheitsvorschriften) ist nachzuweisen und die entsprechenden Aufzeichnungen müssen aktuell und jederzeit zugänglich und abrufbar sein.</p> <p>(c) Die Nachweise sind dem Käufer auf Anfrage in Kopie vorzulegen.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-10-02.03	<p>Aufbewahrung von Qualitätsaufzeichnungen</p> <p>Qualitätsaufzeichnungen sind sicher und in einer Weise aufzubewahren, die eine Änderung, einen Verlust oder eine Beschädigung verhindern.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQSM-2.1-10-03.01	<p>Aufbewahrungsfristen für Qualitätsaufzeichnungen</p> <p>(a) Qualitätsaufzeichnungen sind für einen Zeitraum von mindestens 15 Jahren aufzubewahren, sofern zwischen Käufer und Lieferant keine anderen Fristen vereinbart sind.</p> <p>(d) Für unsere Programmlinie MILITARY AIRCRAFT gelten zusätzlich folgende Bestimmungen: Erstmusterprüf- und Qualifizierungsberichte müssen über die gesamte Betriebsdauer des Produkts plus drei Jahre aufbewahrt werden.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQSM-2.1-10-04.01	<p>Nichteinhaltung von Aufbewahrungsanforderungen</p> <p>(a) Kann der Lieferant Qualitätsaufzeichnungen nicht in der geforderten Weise aufbewahren, ist der Käufer davon in Kenntnis zu setzen.</p> <p>(b) Im Falle einer Vertragskündigung oder Insolvenz müssen alle Qualitätsaufzeichnungen zu der Bestellung/dem Vertrag an den Käufer herausgegeben werden.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.1.11 Qualitätsplanung (z. B. QAP) (Bezug auf IAQG-9100 § 8.1)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ-1-11-04.03	<p>Qualitätskontrollplan</p> <p>Der Lieferant muss über einen Kontrollplan verfügen, der</p> <p>(a) die Ergebnisse der FMEA einbezieht,</p> <p>(b) Erfahrungswerte aus ähnlichen Prozessen und Produkten berücksichtigt und</p> <p>(c) die zur Überwachung und Steuerung der Merkmale spezieller Produkte / Prozesse eingesetzten Verfahren definiert.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-11-06.03	<p>Inspektionen und Tests</p> <p>Inspektionen und Tests sind an den Punkten im Fertigungs-, Montage- und Integrationsprozess durchzuführen, an denen</p> <p>(a) größtmögliche Sicherheit über den korrekten Prozessablauf gewonnen und</p> <p>(b) nicht behebbare oder kostspielige Qualitätsabweichungen vermieden werden können.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQSM-2.1-11-03.01	<p>Arbeitsumgebung</p> <p>Der Lieferant ist verpflichtet,</p> <p>(a) eine Arbeitsumgebung herzustellen, die geeignet ist, die Einhaltung der Produkthanforderungen zu gewährleisten,</p> <p>(b) für diese Arbeitsumgebung eine verbindliche Anweisung zu definieren und aufrechtzuerhalten und</p>	Lieferant	Airbus intern

Airbus Defence and Space Directive

TT.GOV.D170.DE

Issue: 1

	<p>(c) sicherzustellen, dass Gegenstände, die für die ausgeübte Tätigkeit nicht benötigt werden, aus dem Arbeitsbereich entfernt werden.</p> <p>Hinweis: Faktoren, die Einfluss auf die Produktkonformität haben, sind unter anderem Sauberkeit, Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Belüftung, Beleuchtung (einschließlich UV-Licht), Platzverhältnisse/Zugang, Lärmentwicklung, Luftverschmutzung, Vibration/Erschütterungen, Staubschutz und Schutz vor elektrostatischer Aufladung.</p>		
GQSM-2.1-11-04.01	<p>Bezugsquellenprüfung</p> <p>(a) Wenn vom Käufer so vorgegeben, wird eine Inspektion beim Lieferanten / Unterlieferanten (Source Inspection) durch den Käufer durchgeführt, z. B. Sichtprüfung von Einzelteilen, Prüfung von Montagezwischenschritten sowie Endkontrolle vor der Auslieferung.</p> <p>(b) Für die Prüfung sind relevante Qualitätsaufzeichnungen durch den Lieferanten bereitzustellen, zum Beispiel:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Bestellung von Airbus Defence and Space (2) Maßgebliche Zeichnungen und Spezifikationen (3) Laufkarte / -zettel / Fertigungskarte (4) Weitere zugehörige Dokumentation zur Bearbeitungsfreigabe (5) an Unterlieferanten weitervergebene Bestellungen und Anforderungen (6) Prüfergebnisse, einschließlich Testmuster und -proben (7) Zertifizierungen von Unterlieferanten/Subunternehmern <p>(c) Die Bezugsquellenprüfung entbindet den Lieferanten nicht von der Verpflichtung, eigene Inspektionen und Kontrollen durchzuführen und die Konformität des gelieferten Produkts zu bescheinigen.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-11-14.03	<p>Formaler Abnahmeprozess</p> <p>Der Lieferant muss einen formalen Abnahmeprozess für alle Liefergegenstände, unabhängig von der Vertragsebene, einrichten, um sicherzustellen, dass die Konformität der zu liefernden Produkte vollumfänglich geprüft und dokumentiert wurde.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQSM-2.1-11-06.01	<p>Prüfzeugnisse für beschaffte Teile</p> <p>(a) Allen beschafften Teilen und Materialien müssen die jeweiligen Prüfzeugnisse beiliegen.</p> <p>(b) Prüfzeugnisse müssen vom Lieferanten aufbewahrt werden und sind dem Käufer auf Anfrage vorzulegen.</p> <p>(c) Für Lieferungen an die Programmlinie Space Systems gilt zusätzlich Folgendes: Erforderliche Prüfbescheinigungen gemäß EN 10204:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Nicht-Strukturwerkstoffe und -teile: Werksbescheinigung 2.1 (2) Strukturwerkstoffe und -teile: Abnahmeprüfzeugnis 3.1 	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-11-15.03	<p>Überwachung von Prüftätigkeiten</p> <p>Die Lieferantenorganisation ist verpflichtet, auf Basis einer Analyse des Testplans festzulegen, wie Prüftätigkeiten am besten auf Einhaltung der vorgeschriebenen Prüfverfahren überwacht werden können, und jede Abweichung ordnungsgemäß zu dokumentieren und zu behandeln. Die gewählte Überwachungsmethode ist in den Testplan aufzunehmen.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.1.12 Entwurf und Entwicklung von Produkten / Dienstleistungen (Bezug auf IAQG-9100 § 8.3)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ-1-12-02.03	<p>Kritische Einheiten</p> <p>Die Lieferantenorganisation ist verpflichtet, im Rahmen des allgemeinen Risikomanagements kritische Einheiten (z.B. Teile) zu identifizieren und zu bewerten.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.1.13 Kontrolle externer Prozesse / Produkte / Dienstleistungen (Bezug auf IAQG-9100 § 8.4)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQSM-2.1-13-01.01	<p>Auswahl von Unterlieferanten</p> <p>(a) Der Lieferant muss Ergebnisse seiner Unterlieferanten-Auswahlprozesse dokumentieren und</p>	Lieferant	Airbus intern

Airbus Defence and Space Directive

TT.GOV.D170.DE

Issue: 1

	<p>archivieren.</p> <p>(b) Unterlieferanten sind auf Basis ihrer Liefer-, Fertigungs- und Prozesskapazität gemäß den vom Käufer festgelegten Anforderungen zu bewerten und auszuwählen. Hinweis:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) In Spezielle Prozesse eingebundene Unterlieferanten/Subunternehmer müssen in der Lage sein, ihre Fähigkeit zur Einhaltung der Anforderungen des Käufers für Spezielle Prozesse nachzuweisen; dies beinhaltet wichtige Kenngrößen und Prozesskontrollen. (2) Bei Speziellen Prozessen, die nicht in die Kategorie „National Eyes Only“ (NEO) fallen, können Unterlieferanten mit NADCAP-Zertifizierung als bevorzugte Partner behandelt werden. (3) Wird eine NADCAP-Zertifizierung von Airbus Defence and Space für bestimmte Liefergegenstände gefordert, ist diese Zertifizierung verbindlich. <p>(c) Es müssen Auswahlkriterien definiert werden; Aufzeichnungen zu den Ergebnissen und etwaigen durchgeführten Maßnahmen sind dem Käufer im Rahmen von Audits oder Begutachtungen vorzulegen.</p> <p>(d) Der Käufer behält sich das Recht vor, Unterlieferanten vorzugeben oder abzulehnen oder zusätzliche Anforderungen für den Auswahlprozess festzulegen. Dies entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung, die Konformität der gelieferten Produkte oder Dienstleistungen mit sämtlichen durch den Käufer definierten Anforderungen und Verfahren sicherzustellen.</p> <p>(e) Die Beschaffung von Teilen von Herstellern mit FAA PMA muss vom Käufer in der Ausschreibungsphase genehmigt werden.</p> <p>(f) Die Qualitätssicherungsfunktion des Lieferanten ist in die Auswahl und Genehmigung von Beschaffungsquellen einzubinden.</p>		
<p>GQSM-2.1-13-02.01</p>	<p>Überwachung von Unterlieferanten</p> <p>(a) Der Lieferant ist verpflichtet, alle Tätigkeiten von Unterlieferanten kontinuierlich zu überwachen/zu kontrollieren.</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Kontrolle von Beschaffungsquellen durch den Lieferanten beinhaltet die Überwachung von Unterlieferanten (d. h. der Lieferant kontrolliert seine Lieferanten). (2) Der Lieferant ist verpflichtet, Zertifizierungen seiner Unterlieferanten und den dazugehörigen Schriftverkehr auf Gültigkeit zu prüfen (QM-Zertifizierung / Genehmigungen, Zulassungsumfang). (3) Die Überwachung kann obligatorische Inspektionspunkte beinhalten. <p>(b) Der Lieferant muss nachweisen, dass in folgenden Fällen Audits bei seinen Unterlieferanten durchgeführt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Unterlieferanten sind nicht entsprechend den Anforderungen des Käufers zertifiziert UND - die Teile selbst unterliegen den Vorschriften von EN 9100 / AQP 2310 / <p>(c) Der Käufer behält sich das Recht vor, Audits bei Unterlieferanten durchzuführen, die an der Bereitstellung der von Airbus Defence and Space im Rahmen der Bestellung beschafften Produkte oder Dienstleistungen beteiligt sind.</p>	<p>Lieferant</p>	<p>Airbus intern</p>
<p>GQSM-2.1-13-03.01</p>	<p>Mitteilung über Unterlieferanten an den Käufer</p> <p>(a) Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer zu informieren, wenn ein untervergebener Auftrag eine kritische Einheit, einen bedeutenden Arbeitsinhalt, Entwicklungstätigkeiten oder nicht ausgereifte technische Lösungen beinhaltet oder die Leistungsfähigkeit des externen Anbieters unbekannt ist oder Grund zur Sorge gibt. Der Lieferant muss diese Information weitergeben, bevor der externe Anbieter mit der Arbeit beginnt.</p> <p>(b) Der Lieferant muss dem Käufer auf Anfrage Kopien von Unteraufträgen, Bestellungen, Vertragsunterlagen und Vertragsänderungen für die vertragsrelevanten Produkte vorlegen.</p> <p>(c) Der Lieferant benachrichtigt den Käufer, wenn bei einem extern bereitgestellten Produkt Risiken erkannt werden (z. B. Beanstandung) oder das Produkt von einem externen Anbieter geliefert wird, bei dessen Auswahl oder anschließender Leistung Risiken erkannt wurden.</p>	<p>Lieferant</p>	<p>Airbus intern</p>

Airbus Defence and Space Directive

TT.GOV.D170.DE

Issue: 1

2.1.14 Art und Umfang von Kontrollen (Bezug auf IAQG-9100 § 8.4.2)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ-1-14-05.03	<p>Kritische Eigenschaften</p> <p>Alle Prüftätigkeiten, die sich auf die im Kontrollprogramm für kritische Einheiten identifizierten kritischen Eigenschaften beziehen, müssen von der Qualitätssicherung des Lieferanten genehmigt werden.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.1.15 Zugangsrechte (Bezug auf IAQG-9100 § 8.4.3)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQSM-2.1-15-01.01	<p>Zugangsrechte</p> <p>(a) Der Lieferant gewährt dem Käufer, seinen Kunden, deren Vertretern sowie staatlichen (z. B. GQAR) und anderen beteiligten Behörden das Recht, Audits, Begutachtungen oder Besuche an eigenen Standorten und/oder bei projektbeteiligten Unterlieferanten durchzuführen.</p> <p>(b) Solche Audits, Begutachtungen oder Besuche können in regelmäßigen Zeitabständen, die von den Beteiligten zu vereinbaren sind, oder bei Auftreten eines gravierenden Problems stattfinden.</p> <p>(c) Im Falle eines Audits, einer Begutachtung oder eines Besuchs muss der Lieferant</p> <p>(1) dem Käufer angemessenen Zugang zu den Betriebsstätten sowie zu produkt- und projektbezogenen Unterlagen (z. B. QA, Sicherheit, Zertifizierung) gewähren und</p> <p>(2) für die Dauer des Audits, der Begutachtung oder des Besuchs einen entsprechend qualifizierten Mitarbeiter abstellen.</p> <p>(d) Tätigkeiten des Käufers in den Betriebsstätten des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten entbinden den Lieferanten nicht von seinen Zuständigkeiten.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-15-03.03	<p>Verfügbarkeit interner Standards</p> <p>Der Lieferant muss dem Käufer auf Anfrage intern geltende Standards zur Prüfung vorlegen, wenn diese Standards für das Projekt maßgeblich sind.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-15-08.03	<p>Ausreichende Nachweise</p> <p>Gewährt der Lieferant aus Geheimhaltungsgründen (Fertigungsmethoden, andere industrielle Informationen) keinen Zugang für eine Inspektion, muss er ausreichende Nachweise für die Einhaltung der Anforderungen des Käufers erbringen.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-15-09.03	<p>Vertrauliche Sachverhalte</p> <p>Sind bei einem Audit, einer Begutachtung oder einem Besuch als vertraulich oder geheim eingestufte Sachverhalte zu beachten, muss der Lieferant den Käufer hierüber informieren.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.1.16 Produktion und Dienstleistungserbringung (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ-1-16-09.03	<p>Ausführungsqualität (Workmanship Standards)</p> <p>Der Lieferant ist zur Anwendung von Standards für die Arbeitsausführung in allen Phasen der Fertigung, Montage und Integration verpflichtet, um eine angemessene und konsistente Ausführungsqualität zu gewährleisten.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-16-08.03	<p>Unterlagen und schriftliche Anweisungen</p> <p>Der Lieferant muss detaillierte Begleitunterlagen und schriftliche Anweisungen wie Zeichnungen, Verfahrensbeschreibungen und Merkblätter bereitstellen, um die ordnungsgemäße Ausführung von Arbeitsschritten zu gewährleisten.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQSM-2.1-16-03.01	<p>Änderungen und Abweichungen</p> <p>(a) Bei</p> <p>(1) Änderungen an Fertigungs- und Montageprozessen und -bedingungen, einschließlich</p>	Lieferant	Airbus intern

Airbus Defence and Space Directive

TT.GOV.D170.DE

Issue: 1

	<p>Bedienerwechsel (wenn der Prozess einen Bediener erfordert),</p> <p>(2) Änderungen an Produktwerkstoffen oder -teilen,</p> <p>(3) Verlegung von Fertigungsstandorten, Übertragung von Arbeiten oder Inbetriebnahme neuer Maschinen,</p> <p>(4) Änderungen an Methoden, Anlagen, Verfahrensanweisungen oder Qualitätskontrollen für Inspektion, Prüfung oder Qualifizierung der Produkte,</p> <p>(5) anderen qualitätsrelevanten Maßnahmen wie Änderungen an Konstruktionen, Spezifikationen, Eigenschaften, Verpackungen usw. oder</p> <p>(6) Verlängerung der Haltbarkeitsdauer</p> <p>muss der Lieferant die korrekte Identifizierung und Dokumentierung dieser Änderungen mit Rang oder Datum der Einführung über entsprechende Vorschriften sicherstellen.</p> <p>(b) Jede Abweichung oder Änderung bedarf einer formalen, rückverfolgbaren Beantragung und der formalen Genehmigung durch den Käufer, bevor sie durchgeführt und geliefert wird. Diese Notwendigkeit einer formalen Beantragung und Genehmigung gilt auch für Änderungen gegenüber vorherigen Aufträgen/Lieferungen sowie für Hersteller, Händler und Distributoren proprietärer Produkte.</p> <p>(c) Bei Änderungen kann Airbus Defence and Space eine gesonderte Prüfung oder ein Audit verlangen. Hat eine vom Lieferanten durchgeführte Änderung Auswirkungen auf den Qualifizierungsstatus, ist gegebenenfalls je nach Qualifizierungsstatus des betroffenen Produkts eine neue vollständige oder teilweise Qualifizierung erforderlich, die unter der Verantwortung des Lieferanten durchzuführen ist. Der neue vollständige oder teilweise Qualifizierungsplan muss Airbus Defence and Space zur formalen Genehmigung vorgelegt werden.</p>		
GQSM-2.1-16-04.01	<p>Produktkonformität</p> <p>Der Lieferant</p> <p>(a) muss vor Auslieferung durch Inspektion oder eine andere Art der Verifizierung sicherstellen, dass alle Produkte oder Dienstleistungen, einschließlich Komponenten, die von Subunternehmern oder Unterlieferanten bezogen werden, die Anforderungen des Käufers erfüllen,</p> <p>(b) ist verantwortlich für alle Prüfungen und Inspektionen des Produkts bei Eingang, in der Fertigung und bei der Endkontrolle des Lieferanten,</p> <p>(c) stellt sicher, dass nur konforme Einheiten freigegeben und verwendet werden,</p> <p>(d) erklärt sich bereit, dem Käufer auf Anfrage Kopien der Prüf- und/oder Kontrolldaten zukommen zu lassen.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-16-35.03	<p>Eingangsprüfungen</p> <p>Eingangsprüfungen müssen folgende Aktivitäten beinhalten:</p> <p>(a) Verifizierung von Verpackungszustand und Status von Umgebungssensoren</p> <p>(b) Sichtprüfung der Liefergegenstände</p> <p>(c) Verifizierung der Kennzeichnung und, falls vorhanden, der Konfigurationskennzeichnung auf Übereinstimmung mit den Auftragsdaten</p> <p>(d) Verifizierung der Nachweise über Inspektionen und Prüfungen des Lieferanten und zugehöriger Dokumentation</p> <p>(e) Verifizierung der Durchführung von Inspektionen (Bezugsquellenprüfung) beim Lieferanten / Unterlieferanten, wo gefordert</p> <p>(f) Durchführung von Prüfungen und Tests ausgewählter Eigenschaften der eingehenden Liefergegenstände oder mitgelieferter Testproben</p> <p>(g) Ermittlung der Haltbarkeitsdauer bei Liefergegenständen mit begrenzter Haltbarkeit</p> <p>(h) Ermittlung des Inspektionsstatus und physische Trennung der Liefergegenstände im Inspektionsbereich nach folgenden Kategorien:</p> <p>(1) Gegenstände ohne vollständige Eingangsprüfung</p> <p>(2) konforme Gegenstände</p>	Lieferant	Airbus intern

	<p>(3) nicht konforme Gegenstände</p> <p>(i) Verhindern einer unzulässigen Nutzung noch nicht geprüfter Gegenstände</p> <p>(j) Identifizierung von Gegenständen, die für die Produktion freigegeben werden, mit Eintrag von Konformitätsstatus und Rückverfolgbarkeitsdaten in den Fertigungsunterlagen</p> <p>(k) Führen von Aufzeichnungen zu Eingangsprüfungen</p> <p>(l) Validierung der Prüfberichtsdaten</p>		
GQ-1-16-33.03	<p>Unterlagen für die Eingangsprüfung</p> <p>Den Eingangsprüfern müssen folgende Unterlagen vorliegen:</p> <p>(a) Beschaffungsdokumente</p> <p>(b) Spezifikationen</p> <p>(c) Zeichnungen</p> <p>(d) weitere Dokumente</p> <p>die für eingehende Lieferungen relevant und in den Beschaffungsdokumenten gefordert sind.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-16-34.03	<p>Eingangsprüfprotokoll</p> <p>Der Lieferant muss Aufzeichnungen über Eingangsprüfungen führen, um die Rückverfolgbarkeit und die Verfügbarkeit historischer Daten zur Überwachung der Lieferantenleistung und der Qualitätsentwicklung zu gewährleisten.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQSM-2.1-16-08.01	<p>Prüfanlagen, -ausrüstung und -verfahren</p> <p>Der Lieferant muss sicherstellen, dass</p> <p>(a) seine internen oder externen Prüfanlagen</p> <p>(1) für die Durchführung der geforderten Prüfungen angemessen validiert wurden,</p> <p>(2) die vorgegebenen Anforderungen erfüllen,</p> <p>(b) die Prüfausrüstung so ausgelegt ist, dass der ordnungsgemäße Betrieb auch ohne Prüfgegenstand kontrolliert werden kann,</p> <p>(c) computergestützte Prüfverfahren und -daten vor dem Einsatz validiert und während des Einsatzes regelmäßig kontrolliert werden.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQSM-2.1-16-09.01	<p>Prüfanweisungen</p> <p>(a) Prüfanweisungen müssen mindestens beinhalten:</p> <p>(1) Prüfumfang, einschließlich der zu verifizierenden Anforderung</p> <p>(2) Zweck der Prüfung</p> <p>(3) dazugehörige Unterlagen mit Versionsstatus</p> <p>(4) Prüfablauf</p> <p>(5) Prüforganisation</p> <p>(6) Prüfbedingungen</p> <p>(7) Prüfausrüstung und -aufbau</p> <p>(8) Schritt-für-Schritt-Beschreibung mit Angabe, welche Schritte von QA-Personal zu bezeugen sind</p> <p>(9) Angaben dazu, welche Vorgänge oder Ergebnisse von QA/PA zu verifizieren sind</p> <p>(10) Aufzeichnung der Prüfergebnisse</p> <p>(11) Kriterien für Bestehen/Nichtbestehen und Anforderungen für die Auswertung der Prüfdaten</p> <p>(12) Leitlinien oder Kriterien für Abweichungen vom Prüfverfahren und Prüfwiederholungen</p> <p>(b) Die Qualitätssicherung des Lieferanten muss die Prüfanweisungen prüfen und genehmigen.</p> <p>(c) Prüfaktivitäten oder -ergebnisse, die von QA/PA zu verifizieren sind, müssen im Prüfanweisung entsprechend ausgewiesen sein.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQSM-2.1-16-10.01	<p>Prüfsicherheit</p> <p>(a) Prüfungen unterliegen den Anforderungen an die Kontrolle gefährlicher Tätigkeiten.</p> <p>(b) Ist die Sicherheit des Prüfpersonals in Gefahr oder sind Schäden an Prüfgegenständen oder Prüfausrüstung zu befürchten, muss die QA/PA-Funktion berechtigt sein, die Prüfung zu</p>	Lieferant	Airbus intern

Airbus Defence and Space Directive

TT.GOV.D170.DE

Issue: 1

	beenden.		
GQSM-2.1-16-11.01	<p>Prüfberichte</p> <p>(a) Der Lieferant muss sicherstellen, dass alle Prüfungen umfassend in Prüfberichten dokumentiert werden. Liegen hierfür keine gesonderten, anderslautenden Anforderungen vor, müssen diese Berichte folgenden Mindestinhalt haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Verweis auf das dazugehörige Prüfverfahren und Beschreibung von Abweichungen während der Prüfung (2) Aufzeichnungen und Auswertungen der Prüfdaten (3) Zusammenfassung der Prüfergebnisse <p>(b) Die Qualitätssicherung des Lieferanten muss Prüfberichte prüfen und genehmigen.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-16-27.03	<p>Prüfung kritischer Eigenschaften</p> <p>(a) Alle kritischen Eigenschaften sind wie im Kontrollprogramm für kritische Teile angegeben und beschrieben zu prüfen.</p> <p>(b) Eine Selbstkontrolle eines Bedieners gilt nicht als ausreichende Prüfung von kritischen Eigenschaften.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQSM-2.1-16-13.01	<p>Statistische Prüfmethode</p> <p>(a) Die Verwendung statistischer Prüfmethode (Stichprobenkontrollen) muss formal beantragt und vom Käufer vorab formal genehmigt werden.</p> <p>(b) Statistische Stichprobenprüfungen sind bei Prozessen erst zulässig, wenn die Zuverlässigkeit des Prozesses über einen angemessenen Fertigungszeitraum statistisch nachgewiesen wurde.</p> <p>(c) Der Prüfturnus richtet sich nach der Prozessfähigkeit und -lenkung.</p> <p>(d) Für Lieferungen an die Programmlinie Space Systems gilt zusätzlich Folgendes: Ist in der Zeichnung, Bestellung oder den Beschaffungsspezifikationen angegeben, dass die Prozessbeherrschung mittels statistischer Methoden nachzuweisen ist, muss der Lieferant dem Käufer eine schriftliche Verfahrensbeschreibung zur Genehmigung vorlegen. Als statistische Methoden zum Nachweis der Prozessbeherrschung gelten u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Auswahl und Verifizierung von Schlüsselmerkmalen (2) Messung der Prozessfähigkeit (3) Statistische Prozesssteuerung (4) Experimentelles Design 	Lieferant	Airbus intern

2.1.17 Erstmusterprüfung (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.1)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQSM-2.1-17.01	<p>Erstmusterprüfung</p> <p>(a) Der Lieferant führt die Erstmusterprüfung (EMP) gemäß IAQG-9102 (EN/AS/JISQ) bei Einführung eines neuen Produkts, Wiederanlauf der Produktion oder einem anderen auslösenden Ereignis durch.</p> <p>(b) Der Erstmusterprüfbericht muss dem Käufer zur Evaluierung und Genehmigung vorab vorgelegt werden.</p> <p>(c) Der Käufer erhält die Muster zusammen mit dem genehmigten EMP-Bericht zum vereinbarten Stichtag. Alle Prüfstücke müssen eindeutig als Erstmuster gekennzeichnet sein.</p> <p>(d) Der Käufer behält sich das Recht vor, mit seinen Kunden bei der EMP anwesend zu sein. In diesem Fall ist der genaue Zeitpunkt der Prüfung rechtzeitig vorab mitzuteilen. Bei der Erstmusterprüfung können Funktionen oder Details von Teilen erneut überprüft werden</p> <p>(e) Lieferanten von Teilen, die nach Spezifikation gefertigt werden, z. B. Guss- und Schmiedeteile, müssen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) die vom Käufer in den teilespezifischen Anforderungen geforderte Zeichnung/das geforderte Modell mit Darstellung der Prüfstückposition und weiteren geforderten Angaben erstellen. Die Zeichnung/das Modell muss dem Käufer zur Genehmigung zugesandt werden. 	Lieferant	Airbus intern

Airbus Defence and Space Directive

TT.GOV.D170.DE

Issue: 1

	<p>(2) die in den Prozessanforderungen, der zugehörigen Zeichnung oder den teilespezifischen Anforderungen festgelegten Qualifizierungstests sowie eine Erstmusterprüfung am eigenen Standort durchführen. Der Lieferant ergänzt, stempelt und unterschreibt den Bericht gemäß Spezifikation des Käufers und leitet ihn zur Unterzeichnung und Genehmigung an den Käufer weiter. Der Lieferant ergänzt den Bericht durch folgende Unterlagen: einen Bericht mit den quantitativen Ergebnissen aller durchgeführten Prüfungen, einen Messbericht und einen Bericht zum beobachteten Fertigungsprozess (Fertigungsparameter, ...).</p> <p>(3) Nach Genehmigung der EMP beginnt der Lieferant des Guss- oder Schmiedeteils mit der Serienfertigung. Der Lieferant führt die in den teilespezifischen Anforderungen für die Serienfertigung angegebene Prüfung durch und sendet den Prüfbericht und die Prüfstücke zur Gegenprüfung an den Wareneingang des Käufers.</p> <p>(f) Der Käufer kann für den EMP-Bericht programm- oder produktlinienspezifische Anforderungen definieren, z. B. QAP-J-0-E-1001 für das Eurofighter-Programm oder PQAR-1 für das Tornado-Programm.</p>		
--	---	--	--

2.1.18 Messtechnik und Kalibrierung (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.1)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQSM-2.1-18.01	<p>Messen, Metrologie und Kalibrierung</p> <p>(a) Mess- und Kalibriereinrichtungen sind gemäß ISO 10012:2003 zu verwenden.</p> <p>(b) Schlägt die Kalibrierung bei einem Messgerät fehl, muss der Lieferant den Käufer über mögliche Auswirkungen des Kalibrierungsfehlers auf vorhergegangene Messergebnisse informieren, sofern bereits gelieferte Produkte oder die Verifizierung, Validierung und Genehmigung von Ergebnissen betroffen sind. Der Käufer kann die Wiederholung der Messungen mit kalibrierten Messinstrumenten verlangen.</p> <p>(c) Wenn der Käufer dies fordert, ist typspezifische Testausrüstung (Special-to-Type Test Equipment, STTE) durch den Lieferanten zu validieren.</p> <p>(1) Der Käufer (oder seine Vertreter) hat das Recht, bei der Validierung am Standort des Lieferanten anwesend zu sein.</p> <p>(2) Der Käufer muss daher mit mindestens zwei Wochen Vorlaufzeit über den Termin informiert werden.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.1.19 Validierung und Kontrolle von Speziellen Prozessen (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.1)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ-1-19-01.03	<p>Prozess-Spezifikationen des Käufers</p> <p>Verbindliche Prozess-Spezifikationen des Käufers dürfen ohne schriftliche Genehmigung des Käufers nicht durch andere Spezifikationen ersetzt werden.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-19-03.03	<p>Qualifizierung von Speziellen Prozessen</p> <p>Spezielle Prozesse (z. B. Wärmebehandlung, Oberflächenbehandlung, Kugelstrahlen, Schweißen, NDT) sind durch den Lieferanten zu qualifizieren. Die Ergebnisse der Qualifizierungsprüfungen müssen dokumentiert und erfasst werden.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-19-04.03	<p>Änderungen der Qualifizierung von Speziellen Prozessen</p> <p>(a) Änderungen an Speziellen Prozessen oder Qualifizierungsprüfungen für Spezielle Prozesse müssen dem Käufer mitgeteilt und von ihm genehmigt werden.</p> <p>(b) Der geänderte Prozess ist erst dann zu verwenden, wenn die schriftliche Genehmigung des Käufers vorliegt.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-19-06.03	<p>Auswahl der Prüfmethode</p> <p>(a) Der Lieferant muss sicherstellen, dass zerstörungsfreie oder zerstörende Prüfmethode zur Evaluierung der Prozessleistung ordnungsgemäß ausgewählt werden.</p> <p>(b) Der Käufer behält sich das Recht vor, zerstörungsfreie Prüfmethode festzulegen und zu genehmigen.</p>	Lieferant	Airbus intern

Airbus Defence and Space Directive

TT.GOV.D170.DE

Issue: 1

GQSM-2.1-19-05.01	<p>Zusätzliche Anforderungen bei Speziellen Prozessen</p> <p>Für die Programmlinie Space Systems gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:</p> <p>(a) Wenn Teile geschweißt werden müssen, hat der Lieferant die geltende Spezifikation (ECSS-Q-ST-39C, „Welding of metallic materials for flight hardware“) anzuwenden.</p> <p>(b) Schweißreparaturen von Gussstücken und Schmiedeteilen sind nicht zulässig.</p> <p>(c) Die Vergabe von Oberflächenbehandlungen an untergeordnete Lieferanten bedarf der formalen Genehmigung durch den Käufer. Der Lieferant muss dafür folgende Unterlagen bereitstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Qualifizierungsbericht (2) ISO 9001/EN 9001-Zertifikate mit Angabe des Zulassungsumfangs (3) Referenzen für die Prozesse und Verfahren sowie die geforderten und/oder vereinbarten Standards (4) Nachweis von Kapazitäten/Fähigkeiten/Hintergrund, z. B. NADCAP-Akkreditierung 	Lieferant	Airbus intern
-------------------	---	-----------	---------------

2.1.20 Lenkung von Hilfsmitteln für die Bestätigung der Abnahmestelle (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.2)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQSM-2.1-20.01	<p>System zur Lenkung von Hilfsmitteln für die Bestätigung der Abnahmestelle</p> <p>(a) Der Lieferant ist verpflichtet, ein dokumentiertes System zur Lenkung von Hilfsmitteln für die Bestätigung der Abnahmestelle einzurichten und zu unterhalten, um die korrekte und vorschriftsmäßige Verwendung derartiger Hilfsmittel in Fertigungs- und Prüfprozessen zu gewährleisten.</p> <p>(b) Die Verwendung von Hilfsmitteln wie z. B. Stempeln für die Bestätigung von Abnahmen muss auf den im Lenkungssystem festgelegten Personenkreis beschränkt sein.</p> <p>(c) Die Verwendung von Hilfsmitteln für die Bestätigung der Abnahmestelle muss einen Rückschluss auf den jeweils verantwortlichen Nutzer ermöglichen.</p> <p>(d) Hilfsmittel für die Bestätigung der Abnahmestelle sind direkt auf Teile und Material anzuwenden, wenn dies durch Entwurfszeichnungen und Spezifikationen sowie begleitende Dokumente, Aufzeichnungen oder Etiketten festgelegt ist.</p> <p>(e) Bei der Bestätigung von Abnahmen eingesetzte Hilfsmittel, Materialien und Verfahren müssen für die Produkte und ihren Nutzungszweck geeignet sein.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.1.21 Behandlung von Eigentum des Kunden (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.3)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ-1-21-02.03	<p>Kennzeichnung und Verwendung</p> <p>Durch den Käufer bereitgestelltes Material muss korrekt als Eigentum des Kunden gekennzeichnet werden und darf nur zum Zweck der Erfüllung des Auftrags/Vertrags verwendet werden, für den es bereitgestellt wurde. Eine Verwendung für andere Zwecke bedarf der schriftlichen Genehmigung des Käufers.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-21-03.03	<p>Prüfung vor Verwendung</p> <p>Das gesamte vom Käufer zur Verfügung gestellte Material muss vor der Verwendung vom Lieferanten mindestens auf Übereinstimmung mit den Versandpapieren und mögliche Transportschäden geprüft werden. Als Mindestanforderung gilt eine Dokumentenprüfung.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-21-07.03	<p>Lagerung von Eigentum des Käufers</p> <p>Vom Käufer zur Verfügung gestelltes Material muss getrennt vom Material des Lieferanten oder seiner Unterlieferanten gelagert werden.</p> <p>Hinweis: „Gelagert“ ist hier nicht im Sinne eines separaten Lagers oder Gebäudes zu verstehen. Gelagert werden kann das Material beispielsweise in getrennten, eindeutig gekennzeichneten</p>	Lieferant	Airbus intern

Airbus Defence and Space Directive

TT.GOV.D170.DE

Issue: 1

	Regalen oder Bereichen.		
GQ-1-21-06.04	<p>Lagerbestandskontrolle von Eigentum des Käufers</p> <p>(a) Der Lieferant muss über ein Bestandskontrollsystem verfügen, das die vorschriftsgemäße Verwendung von Material und/oder Ausrüstung des Käufers gewährleistet.</p> <p>(b) Der Lieferant übermittelt dem Käufer auf Anfrage eine Liste aller bereitgestellten Materialien und/oder Ausrüstungsgegenstände.</p> <p>(c) Für vom Lieferanten verwaltete Bestände des Käufers sind verbleibende Mengen und Resthaltbarkeit regelmäßig an den Käufer gemeldet.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-21-08.04	<p>Test- und Prüfgeräte des Käufers</p> <p>(a) Vom Käufer zur Verfügung gestellte Test-/Prüfgeräte muss der Lieferant nach Vertragserfüllung unaufgefordert an den Käufer zurücksenden, falls vom Käufer nichts anderes festgelegt wurde.</p> <p>(b) Der Lieferant ist für den Kalibrierstatus der vom Käufer zur Verfügung gestellten Test- und Prüfgeräte verantwortlich. Hinweis: „Kalibrierstatus“ ist im Sinne einer Kalibrierüberwachung zu verstehen. Der Lieferant muss ein kalibriertes Gerät verwenden und die Gültigkeitsdauer überwachen.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.1.22 Schutz, Handhabung und Lagerung (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.4)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ-1-22-01.04	<p>Bedingungen für Handhabung, Lagerung, Verpackung, Transport und Versand</p> <p>Um Schäden oder Verunreinigungen zu verhindern, muss der Lieferant Anforderungen und Bedingungen für Handhabung, Lagerung, Verpackung, Transport und Versand in allen Produktphasen festlegen, dokumentieren und überwachen, um unter Berücksichtigung von Haltbarkeit und Verwendungszweck einen maximalen Schutz zu gewährleisten; dies beinhaltet zur Handhabung eingesetzte Geräte, Verfahren und Anweisungen.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQSM-2.1-22-02.01	<p>Getrennte Lagerbereiche</p> <p>(a) Der Lieferant verpflichtet sich, die folgenden Einheiten in getrennten, sicheren Lagerbereichen mit geeignetem Reinheitsgrad und Raumklima unterzubringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Eingehendes Material (2) Zwischenerzeugnisse zur vorübergehenden Lagerung (3) Fertigerzeugnisse vor dem Versand (4) nicht konforme Erzeugnisse (5) als nicht verwendbar eingestufte Erzeugnisse (Ausschuss) (6) Einheiten, die aus Gesundheits- oder Sicherheitsgründen separat gelagert werden müssen <p>(b) Die abgetrennten Bereiche müssen gemäß dem vorgesehenen Zweck gekennzeichnet sein.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-22-04.03	<p>Lagersteuerung</p> <p>Der Lieferant gewährleistet eine Erfassung aller Lagerzugänge und –entnahmen.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQSM-2.1-22-04.01	<p>Lagerbuchführung</p> <p>Der Lieferant muss durch eine ordnungsgemäße Lagerbuchführung gewährleisten, dass</p> <p>(a) alle Zu- und Abgänge in und aus jedem (abgetrennten) Lagerbereich rückverfolgbar sind und</p> <p>(b) alle gelagerten Gegenstände</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) innerhalb der angegebenen Haltbarkeitsgrenzen liegen (2) regelmäßig kontrolliert und (3) ggf. erneut geprüft werden. 	Lieferant	Airbus intern
GQSM-2.1-22-05.01	<p>Qualitätsminderung durch Alterung und/oder Umgebungsbedingungen</p> <p>(a) Der Lieferant muss alle Materialien und Artikel kennzeichnen, bei denen es durch Alterung und/oder bei bestimmten Umgebungsbedingungen zu eindeutigen Qualitätsminderungen kommt (z. B. Teile mit begrenzter Haltbarkeit oder Materialien, die gekühlt gelagert werden müssen). Diese Kennzeichnung muss an allen Behältern und/oder Verpackungen angebracht und auch in die Zertifizierungsdokumente aufgenommen werden.</p> <p>(b) Bei Artikeln mit begrenzter Haltbarkeit muss die Kennzeichnung auch die jeweilige Haltbarkeitsdauer und das Ablaufdatum beinhalten.</p>	Lieferant	Airbus intern

Airbus Defence and Space Directive

TT.GOV.D170.DE

Issue: 1

GQ-1-22-12.04	<p>Restlebensdauer</p> <p>(a) Sofern in den Vertragsunterlagen oder der Bestellung nicht anders angegeben, muss die verbleibende Restlebensdauer eines gelieferten Produkts mit begrenzter Haltbarkeit zum Zeitpunkt der Lieferung noch mindestens 80 % der ursprünglichen Lebensdauer betragen.</p> <p>(b) Jede Abweichung bedarf einer formalen, rückverfolgbaren Beantragung und der formalen Genehmigung durch den Käufer, bevor sie durchgeführt und geliefert wird.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQSM-2.1-22-07.01	<p>Spezielle Transportanforderungen</p> <p>(a) Alle speziellen Lagerbedingungen (z. B. Kühlung) sind beim Transport zu berücksichtigen und müssen zwingend eingehalten werden.</p> <p>(b) Für den Transport von Gefahrgut (z. B. pyrotechnische Ausrüstung) gelten die Bestimmungen in ST/SG/AC 10/, „Recommendation on the Transport of Dangerous Goods“.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.1.23 Reparierbarkeit, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.5)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ-1-23-03.03	<p>Mittlere Betriebsdauer zwischen Ausfällen (MTBF) und mittlere Reparaturzeit (MTTR)</p> <p>Der Lieferant muss, wo immer möglich, Ausrüstung einsetzen, für die MTBF- und MTTR-Werte definiert sind (MTBF = Mean Time Before Failures = Mittlere Betriebsdauer zwischen Ausfällen, MTTR = Mean Time To Repair = mittlere Reparaturzeit).</p>	Lieferant	Airbus intern

2.1.24 Freigabe von Produkten und Dienstleistungen (Bezug auf IAQG-9100 § 8.6)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQSM-2.1-24-01.01	<p>Management von Fremdkörperrückständen und Schäden durch Fremdkörper</p> <p>(a) Der Lieferant muss ein Programm gemäß EN 9146 zur Verhinderung von Fremdkörperrückständen und Schäden durch Fremdkörper (Grate, Bearbeitungsspuren, Zunder und andere Oberflächendefekte und Verschmutzungen) umsetzen, das alle Produktlebensphasen vom Entwurf bis zur Lieferung abdeckt,</p> <p>(1) um zu garantieren, dass nur Produkte, die frei von Fremdkörperrückständen (Foreign Object debris, FOD) und Schäden durch Fremdkörper (Foreign Object Damage, FOD) sind, an den Käufer, andere Lieferanten des Käufers und Kunden des Käufers geliefert werden,</p> <p>(2) um Fälle von FOD/FOD zu dokumentieren, zu analysieren und angemessene Korrekturmaßnahmen einzuleiten.</p> <p>(b) Anmerkungen:</p> <p>(1) Dies beinhaltet die Verhinderung von Emissionen, die durch niedrige oder hohe Temperaturen (Ausgasung, Abgasung) aus dem Material selbst und seiner Oberflächenbehandlung hervorgerufen werden. Der Käufer behält sich das Recht vor, entsprechende Informationen des Herstellers/Lieferanten einzufordern oder den Hersteller/Lieferanten zur Durchführung spezifischer Tests aufzufordern.</p> <p>(2) Dies beinhaltet den Nachweis, dass bei der Herstellung/Montage/Instandhaltung nur solche Verbrauchsstoffe verwendet wurden oder in das Produkt eingegangen sind, die in den technischen Spezifikationen und/oder Fertigungsanweisungen ausdrücklich genehmigt sind.</p> <p>(3) Konservierungsstoffe oder sonstige Substanzen dürfen nur dann verwendet werden, wenn dies laut Spezifikationsunterlagen des Käufers zulässig ist.</p> <p>(4) Alle Liefergegenstände unterliegen der Reinheitskontrolle und müssen vor dem Verpacken zur Auslieferung einem geeigneten Reinigungsprozess unterzogen werden.</p> <p>(5) Alle Liefergegenstände müssen so behandelt und verpackt werden, dass mechanische Schäden und Verschmutzung (zum Beispiel durch PVC oder Fasern) während der Lagerung und des Transports verhindert werden.</p> <p>(6) Alle Liefergegenstände müssen die Vorgaben der europäischen REACH-Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 Anhang II erfüllen. Der Lieferant hat zu berücksichtigen, dass Ausnahmen von rechtlichen Vorschriften für Anwendungen im Luft- und Raumfahrtbereich möglich sind.</p> <p>(7) Jede vom Lieferanten vorgeschlagene Abweichung von dieser Anforderung bedarf einer formalen Beantragung mit vollständiger Begründung und dem Nachweis, dass das mit dem</p>	Lieferant	Airbus intern

Airbus Defence and Space Directive

TT.GOV.D170.DE

Issue: 1

	<p>Material verbundene Risikoniveau akzeptabel ist, sowie der formalen Genehmigung des Käufers.</p> <p>(c) Der Käufer kann gegebenenfalls technischen Support oder Expertise zur Verfügung stellen.</p>		
GQSM-2.1-24-02.01	<p>Zusätzliche Anforderungen für die Programmlinie Space Systems</p> <p>Für alle an die Programmlinie Space Systems gelieferten Einheiten gilt zusätzlich Folgendes:</p> <p>(a) Die Teile müssen bei Lieferung einen Reinheitsgrad aufweisen, der den Transfer in einen ISO-8-Reinraum ohne weitere Reinigungsmaßnahmen möglich macht. Ausführliche Anweisungen hierzu enthält TN-ADST-1000206235, „Subcontractor cleaning and packaging of flight parts/assemblies“.</p> <p>(b) Teile, die eines oder mehrere der folgenden Materialien in irgendeiner Form enthalten, sind unzulässig. Ausnahmen können im Einzelfall vom Käufer formell zugelassen werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Reines Zink (2) Reines Cadmium (3) Reinzinn (galvanisiert, chemisch aufgetragen, feuer- oder reflowverzinnt – definiert als Material mit mind. 97 % Sn) (4) Quecksilber (5) Radioaktives Material (6) Polyvinylchlorid (PVC) (7) Polyvinylacetat (PVAC) (8) Polyvinylbutyral (PVB) (9) Polysulphide (10) Alkyd (11) Cellulose (12) Celluloseacetat <p>(c) Material für Primärverpackungen</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Das einzige zugelassene Material für Primärverpackungen, die in direkten Kontakt mit dem/den Teil/en kommen, ist SCC 1000. (2) Verwendet der Lieferant ein anderes Verpackungsmaterial, muss dieses verifiziert und geprüft werden. (3) Die Verwendung anderer Primärverpackungen als SCC 1000 bedarf einer formalen, rückverfolgbaren Beantragung und der formalen Genehmigung durch den Käufer, bevor die Verpackungen eingesetzt und geliefert werden. (4) Klebstoffflaschen und ähnliche Gegenstände dürfen nicht in direkten Kontakt mit der Kartonverpackung kommen. 	Lieferant	Airbus intern
GQSM-2.1-24-03.01	<p>Elektrostatische Entladung</p> <p>(a) Alle Produkte müssen frei von der Einwirkung elektrischer Entladungen sein. Beispiel: Schäden durch elektrostatische Entladung, Elektroerosionsrückstände usw.)</p> <p>(b) Falls erforderlich, muss der Lieferant ein ESD-Schutzprogramm für Produkte mit ESD-Risiken einführen und unterhalten, das Entwicklung, Fertigung, Prüfung und Lagerung/Transport abdeckt und eine anerkannte Norm erfüllt.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQSM-2.1-24-04.01	<p>Zustand gelieferter Einheiten</p> <p>(a) Alle gelieferten Einheiten müssen neu gefertigt und unbenutzt sein.</p> <p>(b) Überzählige, nachgearbeitete, zurückgewonnene, reparierte oder wiederaufbereitete Einheiten dürfen nicht an den Käufer geliefert werden.</p> <p>(c) Jede Abweichung bedarf einer formalen, rückverfolgbaren Beantragung und der formalen Genehmigung (Sonderfreigabe) durch den Käufer, bevor sie durchgeführt und geliefert wird.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQSM-2.1-24-05.01	<p>Konfiguration gelieferter Einheiten</p> <p>(a) Die Konfiguration der gelieferten Produkte oder Dienstleistungen ist formal zu kontrollieren.</p> <p>(b) Die Lieferantenorganisation muss die mit jedem Liefergegenstand gelieferten Unterlagen (z. B. Prüfberichte, Zertifikate) prüfen und genehmigen.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-24-05.03	<p>Lieferschein</p> <p>Der Lieferschein muss mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Bestellnummer/Vertragsnummer (2) Teilenummer und -index 	Lieferant	Airbus intern

Airbus Defence and Space Directive

TT.GOV.D170.DE

Issue: 1

	(3) Seriennummer (falls zutreffend) (4) Fertigungsauftragsnummer (falls zutreffend)		
GQSM-2.1-24-07.01	<p>Materialsicherheitsdatenblatt</p> <p>(a) Bei chemischen Produkten muss mindestens der ersten Lieferung ein Materialsicherheitsdatenblatt (Material Safety Data Sheet, MSDS) beigelegt werden.</p> <p>(b) Bei Änderungen ist jeweils für die erste Folgelieferung ein neues MSDS erforderlich.</p> <p>(c) Dabei muss jede Änderung des MSDS deutlich hervorgehoben sein.</p> <p>(d) Das MSDS muss in der Sprache des Empfängerlandes verfasst sein und die Vorgaben der europäischen REACH-Verordnung (EC) Nr. 1907/2006 Anhang II erfüllen.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQSM-2.1-24-08.01	<p>Zertifikate</p> <p>(a) Gemäß EASA/FAA-Verordnung oder vergleichbaren nationalen Verordnungen (z. B. EASA Part 145/21, FAR 145/21, EMAR 145/21, DEMAR 145/21, PERAM 145/21) muss ein Lieferant, der über eine vom Käufer anerkannte Zulassung als Herstellungsbetrieb (POA oder gleichwertig) verfügt, deren Umfang das zu liefernde Produkt abdeckt, das Produkt mit einer Freigabebescheinigung (Authorized Release Certificate, ARC) freigeben (EASA Form 1 oder gleichwertig).</p> <p>(b) In allen anderen Fällen gibt der Lieferant das Produkt mit einer Konformitätserklärung (Certificate of Conformity, CoC) frei.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQSM-2.1-24-09.01	<p>Freigabebescheinigung</p> <p>(a) Der Lieferant muss das Produkt mit einer genehmigten, vom Käufer anerkannten Freigabebescheinigung (Authorized Release Certificate, ARC) freigeben (z. B. EASA Form 1, FAA 8130-3, TCCA Form One oder gleichwertig).</p> <p>Anmerkungen:</p> <p>(1) Der Lieferant bescheinigt damit, dass das freigegebene Produkt hergestellt wurde in Übereinstimmung mit den genehmigten Konstruktionsunterlagen und sich in einem betriebssicheren Zustand befindet. Kann die Übereinstimmung mit genehmigten Konstruktionsdaten nicht bescheinigt werden (z. B. bei einem noch nicht zertifizierten Prototyp oder bei noch nicht genehmigten Änderungen), darf im ARC gemäß Verordnung nur die Konformität mit nicht genehmigten Konstruktionsdaten bescheinigt werden.</p> <p>(b) Verfügt der Lieferant noch nicht über eine POA oder eine gleichwertige Zulassung oder ist das Produkt des Käufers bei Lieferbeginn noch nicht im Zulassungsumfang der POA enthalten, muss der Lieferant</p> <p>(1) die vorübergehende Genehmigung des Käufers zur Freigabe des Produkts mit einer Konformitätserklärung statt eines ARC einholen,</p> <p>(2) den Käufer informieren, sobald eine POA oder gleichwertige Zulassung vorliegt, und bestätigen, dass das Produkt ab sofort mit einem ARC freigegeben wird.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQSM-2.1-24-10.01	<p>Konformitätserklärung</p> <p>(a) Der Lieferant gibt alle seine Produkte mit einer Konformitätserklärung (Certificate of Conformity, CoC) frei.</p> <p>Hinweis: Damit bescheinigt der Lieferant, dass das Produkt den Konstruktionsunterlagen entspricht.</p> <p>(b) Der Lieferant stellt sicher, dass das CoC</p> <p>(1) in englischer Sprache (oder zweisprachig) verfasst ist,</p> <p>(2) mindestens folgende Informationen enthält:</p> <p>(i) CoC-Referenz (einschließlich Kennnummer)</p> <p>(ii) Name und Adresse des Lieferanten</p> <p>(iii) Lieferantenummer sowie ggf. Commercial and Government Entity Code (CAGE/NCAGE)</p> <p>(iv) Auftragsnummer</p> <p>(v) Produktbezeichnung und Teilenummer (Airbus Part Number, falls vorhanden)</p> <p>(vi) Seriennummer oder Chargennummer, falls zutreffend (bei mehreren Chargen sind alle Chargennummern anzugeben; unterscheiden sich Hersteller- und Verpackungschargen, sind beide getrennt auszuweisen)</p> <p>(vii) Referenznummer zum CoC (oder gleichwertig) des OEM, sofern vorhanden, mit Kopie der Konformitätserklärung</p>	Lieferant	Airbus intern

Airbus Defence and Space Directive

TT.GOV.D170.DE

Issue: 1

	<p>(viii) Menge und Einheit, sofern relevant (ix) Verweis auf geltende Spezifikationen, Standards oder Zeichnungen mit Nummer der Ausgabe (x) Haltbarkeit und Ablaufdatum, falls zutreffend, sowie geltende Lagerbedingungen (z. B. für nicht metallische Rohstoffe und Pyrotechnik) (xi) Beschreibung und Stand ausgeführter Arbeiten, wo zutreffend (xii) Beschaffungsquelle für selbst beschaffte Materialien, Rohstoffe, maschinelle Bearbeitung und Weiterverarbeitung durch Unterlieferanten, zerstörungsfreie Prüfungen, soweit zutreffend (bei Zeichnungsteilen) (xiii) Qualitätsbezogene Prüfzeugnisse von Dritten, einschließlich Registriernummer, soweit zutreffend (xiv) Zertifikate von Dienstleistern des Lieferanten, sofern erforderlich (bei proprietären und Standardprodukten) (xv) Produktrelevante Angaben und/oder Referenzen, sofern vorhanden (z. B. Nichtkonformitäten/Sonderfreigaben mit Klassifizierung, FAI) (xvi) Folgende Konformitätserklärung (oder vergleichbare Formulierung): „Wir versichern hiermit, dass das/die gelieferte/n Produkt/e alle geltenden Anforderungen, Spezifikationen, Zeichnungen, Richtlinien und Standards erfüllen und erfolgreich geprüft und/oder verifiziert wurden“ (xvii) Unterschrift und Name des Zeichnungsberechtigten (Funktion wird empfohlen) oder eindeutiges, rückverfolgbares Kürzel des Qualitätsmanagers des Lieferanten bzw. eines bevollmächtigten Vertreters (xviii) Datum</p> <p>(c) Hinweis: Die Einhaltung von IAQG SCMH (Abschnitte 5.2.3 und 5.2.4) oder EN 10204 (Prüfzeugnis 2.1 für Nicht-Strukturwerkstoffe und -teile und Prüfzeugnis 3.1 für Strukturteile und -werkstoffe) ist als Angabe ebenfalls möglich.</p>		
<p>QSQM-2.1-24-11.01</p>	<p>Zusätzliche Anforderungen an die Konformitätserklärung</p> <p>(a) Bei Teilen, die aus selbst beschafftem Material gefertigt wurden, muss das CoC</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) die Materialbezugsquelle und gegebenenfalls das NDT-Verfahren benennen, (2) eine Kopie der Konformitätserklärung für das Material beinhalten, (3) den Wärmebehandlungszustand des Rohmaterials bescheinigen. <p>(b) Wird Material in einem anderen Wärmebehandlungszustand geliefert als für die Endlieferung vorgesehen, ist eine vollständige Historie der Wärmebehandlung einschließlich Alterungsdaten beizufügen.</p> <p>(c) Für Fachhändler/Distributoren gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Im CoC muss der Originalhersteller angegeben und die Produktherkunft durch Verweis auf eine Chargennummer oder gleichwertige Referenz lückenlos rückverfolgbar sein (2) Es müssen Unterlagen vorhanden sein, die eine Rückverfolgbarkeit der Charge/des Loses, des Lieferanten/Herstellers und des Produkts ermöglichen und zusammen mit Kopien des CoC und der Prüfzeugnisse der Lieferung beigelegt werden. <p>(d) Für Value-Added Distributors (VAD laut IAQG-Definition, siehe § 4 und Abkürzungen) gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Das CoC des Originalherstellers der Komponente (Original Component Manufacturer, OCM) für die betreffende Teilenummer muss ohne Änderungen oder Zusätze mitgeliefert werden. Der OCM muss von Airbus für das gelieferte Teil zugelassen sein. (2) Im CoC des Distributors muss angegeben sein, dass er das von einem OCM bezogene Teil als VAD liefert. (3) Dem CoC des Distributors ist eine Vollmacht des OCM beizufügen, die ihn als VAD für dieses Produkt oder diese Produktfamilie ausweist. <p>(e) Bei Teilen mit metallischer Oberflächenbehandlung, die an die Programmlinie Space Systems geliefert werden, muss das CoC eine Erklärung dazu enthalten, dass in dem Material und auf der Oberfläche kein Reinzinn enthalten bzw. vorhanden ist; dies gilt sowohl für Feuerverzinnung als auch für galvanisch aufgebraute Zinnlegierungen mit einem Zinnanteil von mehr als 97 %.</p>	<p>Lieferant</p>	<p>Airbus intern</p>

<p>2.1.25 Kontrollsystem für Nichtkonformitäten und Warnmeldungsmanagement (Bezug auf IAQG-9100 § 8.7)</p>		
--	--	--

Airbus Defence and Space Directive

TT.GOV.D170.DE

Issue: 1

QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungs- bereich	Quelle
GQ-1-25-27.04	<p>Ursachenanalyse und Problemlösung</p> <p>(a) Der Lieferant muss einen systematischen Prozess gemäß EN 9136 oder ein vergleichbares, mit dem Käufer vereinbartes Verfahren (z. B. 8D) zur Kontrolle und Analyse signifikanter und/oder wiederholter Probleme (wie Qualitätsmängel bei Produkten oder Dienstleistungen, Produktions- oder Lieferverzögerungen, Prozessabweichungen, Dokumentationsmängel, verspätete oder mangelhafte Konstruktion usw.) vorhalten, damit das Problem begrenzt, seine Ursachen ermittelt, Korrekturmaßnahmen eingeleitet, ein erneutes Auftreten auch bei ähnlichen Produkten und Prozessen verhindert und die Wirksamkeit von Gegenmaßnahmen quantifiziert werden können.</p> <p>(b) Der Lieferant muss den Käufer über Fehler (Probleme, Nichtkonformität, Anomalien, technische Vorfälle usw.) in Kenntnis setzen und die genaue Vorgehensweise mit dem Käufer abstimmen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fehler sind innerhalb von 48 Stunden zu melden. • Eine formale Genehmigung muss innerhalb von 5 Arbeitstagen beantragt werden. <p>Hinweis: Dies beinhaltet die Implementierung eines Frühwarnsystems zur Benachrichtigung des Käufers in relevanten Fällen.</p> <p>(c) Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer über Fortschritte und Ergebnisse von Maßnahmen entsprechend den Kriterien und der verwendeten Methodologie (z. B. 8D-Bericht) sowie den vereinbarten Fristen (die je nach Art, Komplexität und Auswirkung des Problems variieren können) zu unterrichten.</p> <p>(d) Sind keine Fristen festgelegt, muss der Lieferant den Maßnahmenplan innerhalb von zwei Monaten umsetzen und die erfolgreiche Ausführung bestätigen.</p> <p>(e) Hat das Problem Auswirkungen oder potenzielle Auswirkungen auf die endgültige Qualität oder Sicherheit des Produkts oder unmittelbare Auswirkungen auf Abläufe des Käufers oder Endkunden, muss der Lieferant sicherstellen, dass Maßnahmen zur Eindämmung des Problems innerhalb von maximal 72 Stunden oder innerhalb eines vom Käufer für diesen Fall vorgegebenen Zeitrahmens erfolgen.</p> <p>(f) Der Lieferant muss den Fortschritt von Maßnahmen zur Korrektur und Vorbeugung von Qualitätsabweichungen regelmäßig überprüfen, um den vorschriftsgemäßen und rechtzeitigen Abschluss dieser Maßnahmen zu gewährleisten.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQSM-2.1-25-02.01	<p>Erfassung und Behandlung von Vorfällen und Nichtkonformitäten</p> <p>Der Lieferant ist verpflichtet</p> <p>(a) Vorfälle bei internen Fertigungsprozessen zu erfassen, zu analysieren, möglicherweise nachteilige Entwicklungen zu identifizieren und ihre Auswirkungen auf die Produktqualität und -sicherheit zu bewerten.</p> <p>(b) alle Nichtkonformitäten (NCs) (die z. B. aus internen Fertigungsprozessen oder Unterlieferantentätigkeit resultieren und z.B. beim Käufer oder vom Bediener erkannt werden) in einer integrierten oder verknüpften Datenbank zu erfassen und rückzuverfolgen,</p> <p>(c) Zusammenhänge zwischen NCs, die während der industriellen Verarbeitung und Fertigung, in der Testphase und nach der Lieferung gefunden werden (Hersteller, Betrieb und Instandhaltung) sowie ihre Gesamtauswirkungen auf den Käufer und das Produkt zu ermitteln,</p> <p>Hinweis: Hierfür kann beispielsweise ein FRACAS (Failure Reporting, Analysis and Corrective Action System) eingesetzt werden.</p> <p>(d) dem Käufer folgende Unterlagen zukommen zu lassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Korrekturmaßnahmenreport (Corrective Action Report, CAR) für nicht konforme Produkte, wenn der Käufer dies für notwendig hält. Der Bericht muss dem Käufer innerhalb von 14 Kalendertagen oder, abhängig von der Komplexität des Problems, zu einem anderen, einvernehmlich festgelegten Zeitpunkt vorliegen. (2) Nachweis spezifischer Verfahren zur Durchführung und Dokumentation von Korrektur- 	Lieferant	Airbus intern

Airbus Defence and Space Directive

TT.GOV.D170.DE

Issue: 1

	<p>und Präventivmaßnahmen (z. B. 9S-Methodologie gemäß IAQG /EN / 9136 oder 8D-Bericht), wenn dies vom Käufer verlangt wird.</p> <p>(3) Im Rahmen von gezielten Qualitätsbewertungen des Lieferanten eine Statusübersicht mit den Ergebnissen durchgeführter Ursachenanalysen und durchgeführter Korrektur-/Präventivmaßnahmen, um ein erneutes Auftreten des Problems zu verhindern.</p>		
GQSM-2.1-25-03.01	<p>Behandlung nicht konformer Produkte</p> <p>Der Lieferant ist verpflichtet</p> <p>(a) einen dokumentierten Prozess vorzuhalten für</p> <p>(1) die Behandlung und Genehmigung nicht konformer Produkte aus seiner Fertigung und</p> <p>(2) die Vermeidung, Ermittlung, Minimierung und Beseitigung gefälschter Teile,</p> <p>(b) nicht konforme Produkte physisch von konformen Produkten zu trennen und bis zur Verschrottung, Nachbearbeitung oder Freigabe nach Beseitigung der Nichtkonformität in einem zugangskontrollierten Bereich zu lagern,</p> <p>(c) sicherzustellen, dass nicht konforme Produkte und Materialien ohne Genehmigung des Käufers nicht in die Fertigung, Montage und Lieferung gelangen.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQSM-2.1-25-04.01	<p>Sonderfreigaben</p> <p>Der Lieferant ist verpflichtet</p> <p>(a) sicherzustellen, dass alle Sonderfreigaben entsprechend den Anforderungen des Käufers vor Auslieferung des Produkts genehmigt sind und die genehmigte Sonderfreigabe der Lieferung und Verpackung dieser nicht konformen Produkte beigelegt ist,</p> <p>(b) sicherzustellen, dass Sonderfreigaben, gegebenenfalls mit Unterstützung durch Airbus DS, korrekt klassifiziert werden und die Klassifizierung auf der Sonderfreigabe eindeutig ausgewiesen und leicht erkennbar ist,</p> <p>(c) sicherzustellen, dass nicht konforme Produkte mit Sonderfreigabe den Anforderungen und Richtlinien des Käufers entsprechend gekennzeichnet sind.</p> <p>Hinweis zur Umsetzung:</p> <p>(1) Die Sonderfreigabenummer muss in die Konformitätserklärung eingetragen werden und, soweit möglich, auch auf der Kennzeichnung (z.B. Etikett) der Einheit angegeben sein.</p> <p>(2) Nicht konforme Produkte müssen auf oder in der Nähe des Typenschildes mit der Sonderfreigabenummer versehen sein.</p> <p>(d) Alle gelieferten Produkte müssen neu gefertigt und unbenutzt sein. Eine Nachbearbeitung oder Reparatur ist nur mit vorherigem schriftlichem Einverständnis (Sonderfreigabe) von Airbus Defence and Space zulässig.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQSM-2.1-25-05.01	<p>Behandlung nicht konformer Produkte nach Eingang bei Airbus</p> <p>(a) Werden nicht konforme Produkte nach Eingang am Airbus-Standort entdeckt, muss der Lieferant, wenn dies vom Käufer gefordert wird, die Nichtkonformität in einem NC-Bericht feststellen und Lösungen vorschlagen (z. B. Anwendung im Ist-Zustand, Ablehnung, Verschrottung, oder Nachbearbeitung/Reparatur) und/oder eine Sonderfreigabe entsprechend den Anforderungen des Käufers und dessen Planung beantragen.</p> <p>Hinweis: In bestimmten Fällen und wenn dies zwischen Airbus und dem Lieferanten vereinbart ist, kann Airbus die Sonderfreigabe für den Lieferanten ausstellen und verwalten.</p> <p>(b) Hat der Lieferant ein nicht konformes Produkt in einer Baugruppe installiert und/oder ein nicht konformes Produkt als Teil einer Baugruppe an den Käufer geliefert, ist er verpflichtet, gegebenenfalls bei der Identifizierung des genauen Einbauorts des nicht konformen Produkts mitzuwirken.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQSM-2.1-25-06.01	<p>Behandlung nicht verwendbarer Einheiten</p> <p>(a) Der Lieferant muss für alle als nicht verwendbar eingestuft Produkte gemäß EN 9147 sicherstellen, dass sie nicht</p> <p>(1) für die Fertigung von Teilen oder Ausrüstung verwendet werden,</p> <p>(2) zu einem späteren Zeitpunkt auf dem Luftfahrt-Teilemarkt wieder angeboten oder als lufttüchtig/betriebsbereit verkauft werden.</p> <p>(b) Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass als nicht verwendbar eingestufte Produkte</p> <p>(1) sichtbar gekennzeichnet werden,</p> <p>(2) erfasst und in gesicherten, nicht zugänglichen Bereichen und gelagert werden,</p> <p>(3) vor dem Transport zur Zerstörung oder zum Recycling unbrauchbar gemacht werden.</p>	Lieferant	Airbus intern

Airbus Defence and Space Directive

TT.GOV.D170.DE

Issue: 1

	<p>(c) Nicht verwendbare Einheiten und Materialien müssen in einer Weise unbrauchbar gemacht werden, dass eine Reparatur oder Wiederverwendung auch von Unterbaugruppen nicht mehr möglich ist.</p> <p>(d) Können nicht verwendbare Einheiten und Materialien vor dem Transport zur Zerstörung oder zum Recycling nicht unbrauchbar gemacht werden (z. B. Gefahrstoffe oder kleine Einheiten), müssen Transport und Zerstörung/Recycling gesichert stattfinden und es muss der Nachweis erbracht werden, dass die Einheit oder das Material tatsächlich zerstört bzw. recycelt wurde.</p>		
GQ-1-25-11.04	<p>Meldung von Produktqualitätsmängeln nach Lieferung Der Lieferant ist verpflichtet</p> <p>(a) sicherzustellen, dass Airbus umgehend informiert wird, wenn Produkte nach der Lieferung als fehlerhaft oder möglicherweise fehlerhaft erkannt werden (Produktqualitätsmangel) und dies potenzielle Auswirkungen auf technische, qualitative und/oder industrielle Aspekte hat,</p> <p>(b) jede Art von Produktqualitätsmangel gemäß EN 9131 sofort zu melden,</p> <p>(c) die Design-Teams von Airbus bei der Untersuchung, welche Produktqualitätsmängel zu einem Gefahrezustand führen könnten, und bei der Durchführung möglicher Gegenmaßnahmen zu unterstützen.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQSM-2.1-25-08.01	<p>Behandlung nicht konformer Produkte in anderen Programmen Der Käufer muss innerhalb von 5 Arbeitstagen über Qualitätsabweichungen in anderen Programmen informiert werden, wenn der Lieferant Kenntnis erlangt, dass diese Abweichungen Auswirkungen auf gelieferte Hardware oder Software haben könnten.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-25-14.03	<p>Warnsystem Der Lieferant verpflichtet sich zur Teilnahme an dem vom Käufer oder einem anderen Projektbeteiligten eingerichteten Warnsystem durch</p> <p>(a) Beurteilung der Auswirkungen eingehender Warnungen auf Projektarbeiten und Festlegung, Implementierung und Nachverfolgung erforderlicher Korrekturmaßnahmen auf allen Projektebenen,</p> <p>(b) Weiterleitung eingehender Warnungen an möglicherweise betroffene Projektbeteiligte. Hinweis: Projektbeteiligte können auch Behörden, Agenturen usw. sein.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-25-26.03	<p>Benachrichtigung über mögliche Warnungen Der Lieferant informiert den Käufer über mögliche Warnungen zu Problemen (z. B. gefälschte Bauteile) bei Rohmaterial, Unterbaugruppen, Prozessen oder Produkten, die den an den Käufer gelieferten Produkten ähnlich sind.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.1.26 Überwachung, Messung und Datenkontrolle (Bezug auf IAQG-9100 § 9.1)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ-1-26-10.03	<p>Erfassungssystem Der Lieferant muss ein System zur Erfassung, Bestätigung und Kontrolle von Zeichnungen, Spezifikationen, Anweisungen und elektronischen Medien mit Ihren Verweisungen und verbundenen Themen unterhalten.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-26-04.03	<p>Prozessmetriken Der Lieferant muss in relevanten Prozessphasen geeignete Kennzahlen erfassen, die Prozessleistungsmanagement und Prozesssteuerung vereinfachen.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQSM-2.1-26-03.01	<p>Stichprobenprüfungen (a) Bei Verwendung von Stichprobenplänen muss der Lieferant folgende Punkte festlegen und begründen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Stichprobengröße, Methoden der Stichprobenauswahl und Prüfschärfekriterien (2) Annahme- und Ablehnungskriterien (3) Screening abgelehnter Lose <p>(b) Der Lieferant muss Aufzeichnungen zu den Stichprobenprüfungen mit Angabe der geprüften Eigenschaften führen.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-1-26-	<p>Überprüfung der Fertigungsbereitschaft (Manufacturing Readiness Review, MRR)</p>	Lieferant	Airbus

Airbus Defence and Space Directive

TT.GOV.D170.DE

Issue: 1

06.03	<p>Auf Verlangen des Käufers muss der Lieferant vor Fertigungsbeginn eines neuen Produkts eine Überprüfung der Fertigungsbereitschaft (Manufacturing Readiness Review MRR) durchführen, das folgende produktspezifische Aspekte erfasst:</p> <p>(a) Status der Produktdefinition und der Produkthanforderungen, Abweichungen zum Status des Qualifikationsmodells und Auswirkungen dieser Abweichungen</p> <p>(b) Status der Fertigungs-, Montage-, Inspektions- und Prüfdokumente, Abweichungen zum Status des Qualifikationsmodells und Auswirkungen dieser Abweichungen</p> <p>(c) Validierungsstatus der Fertigungsprozesse mit besonderem Augenmerk auf kritische Prozesse</p> <p>(d) Implementierung risikomindernder, aus der Risikobewertung resultierender Maßnahmen in Fertigungs-, Montage-, Integrations-, Inspektions- und Prüfverfahren</p> <p>(e) Verfügbarkeit geforderter Produktions-, Mess- und Prüfausrüstung sowie Kalibrierungszustand, falls relevant</p> <p>(f) Sauberkeit von Anlagen entsprechend dem geforderten Reinheitsgrad</p> <p>(g) Einhaltung von Anforderungen zu Temperatur und Luftfeuchtigkeit in den Anlagen</p>		intern
GQ-1-26-07.03	<p>Werkzeugbereitstellung</p> <p>(a) Der Lieferant muss über einen dokumentierten Prozess verfügen, der die Zuordnung, Identifizierbarkeit und Wartung von Fertigungs-, Montage- und Integrationswerkzeugen regelt.</p> <p>(b) Folgende Aspekte sind zu kontrollieren:</p> <p>(1) Alle Werkzeuge werden vor der ersten Verwendung, nach Änderungen und in festgelegten Intervallen über die gesamte Lebensdauer auf Maßgenauigkeit geprüft; diese Prüfung ist durch qualifiziertes Personal durchzuführen.</p> <p>(2) Zur Steuerung und Erfassung der genannten Maßnahmen ist ein Werkzeugregister zu führen.</p> <p>(3) Alle Werkzeuge müssen ordnungsgemäß gelagert werden, um Missbrauch, Beschädigung und vorzeitige Alterung zu verhindern.</p> <p>(4) Nicht benötigtes Werkzeug ist aus den Arbeitsbereichen zu entfernen.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.1.27 Audits und Leistungsbewertung (Bezug auf IAQG-9100 § 9.2)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQSM-2.1-27-01.01	<p>Audits und Begutachtungen</p> <p>In Übereinstimmung mit geltenden Sicherheitsvorschriften muss der Lieferant</p> <p>(a) interne Audits und Begutachtungen sowie entsprechende Maßnahmen bei Unterlieferanten mittels bestehender und aufrechterhaltener Verfahren und/oder Anleitungen planen und durchführen,</p> <p>(b) Audits zur Überprüfung der eigenen Leistung durchführen, um die Umsetzung und Wirksamkeit der im PA/QA-Plan (oder gleichwertigen Plänen) vorgeschriebenen Maßnahmen nachzuweisen,</p> <p>(c) die Ergebnisse dieser Audits dem Käufer auf Anforderung vorlegen.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.2 Anforderungen an das Konfigurationsmanagement

2.2.01 Kontrolle dokumentierter Informationen (Bezug auf IAQG-9100 § 7.5.3)		
---	--	--

Airbus Defence and Space Directive

TT.GOV.D170.DE

Issue: 1

QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ-2-01-12.03	<p>Daten- und Dokumentationsmanagement – Allgemeines</p> <p>Der Lieferant muss gesetzliche und behördliche Vorschriften sowie spezifische Anforderungen des Käufers in Bezug auf Dokumentation und Daten einhalten (Umfang, Inhalte, Versionskontrolle, Archivierung, Aufbewahrung und Abruf).</p> <p>Hinweis: Die Norm ISO 27001 regelt beispielsweise den vorschriftsgemäßen Umgang mit vertraulichen Informationen, die Lieferanten zugänglich gemacht werden.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQSM-2.2-01-02.01	<p>Kontrolle und Weiterleitung von Dokumenten</p> <p>(a) Der Lieferant ist verantwortlich für die Kontrolle der jeweils geltenden Dokumentationsunterlagen sowie deren Weiterleitung an Unterlieferanten.</p> <p>(b) Der Lieferant muss sicherstellen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Dokumente und Daten in der jeweils aktuellsten Version überall dort verfügbar sind, wo Tätigkeiten ausgeführt werden, die wesentlich für das effektive Funktionieren des Qualitätssystems sind, (2) in der gesamten Projektorganisation geeignete Verfahren und Formate für den Austausch von Daten und Dokumentation vorhanden sind, (3) Dokumente auf Eignung, Aktualität und Einhaltung der Produktsicherungsanforderungen geprüft werden, (4) Änderungen an Dokumenten und Daten von denselben Funktionen oder Stellen geprüft und genehmigt werden, die die ursprünglichen Fassungen geprüft und genehmigt haben, sofern nicht ausdrücklich eine andere Funktion oder Stelle beauftragt wird, (5) Änderungen, die auf Verlangen des Käufers vorgenommen werden, innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Anforderung umzusetzen sind, sofern mit dem Käufer keine andere Frist vereinbart wurde, (6) eine Stammliste oder ein gleichwertiges Kontrollverfahren vorhanden ist, das Aufschluss über den aktuellen Versionsstatus von Dokumenten und Daten gibt und verhindert, dass ungültige oder veraltete Dokumente und Daten verwendet werden, (7) Dokumentationsunterlagen des Käufers unter geeigneten und sicheren Bedingungen (Vertraulichkeit, Zugangsbeschränkung, Unfallverhütung usw.) aufbewahrt werden. 	Lieferant	Airbus intern
GQ-2-01-08.03	<p>Änderungsanforderungen</p> <p>Auf Verlangen des Käufers muss der Lieferant eine Liste aller Änderungsanforderungen zu dem Produkt vorlegen.</p>	Lieferant	Airbus intern

2.2.02 Identifizierbarkeit und Rückverfolgbarkeit (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.2)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQSM-2.2-02-01.01	<p>Identifizierbarkeit und Rückverfolgbarkeit</p> <p>(a) Produktionsstadium und Inspektionsstatus müssen bei jeder Produktionscharge jederzeit eindeutig identifizierbar und rückverfolgbar sein, auch bei Teilchargen, Halbfertigprodukten, Komponenten und Unterbaugruppen.</p> <p>(b) Der Lieferant muss außerdem in der Lage sein, Daten, Personal und Geräte rückzuverfolgen, die für Beschaffungs-, Fertigungs-, Inspektions-, Prüf-, Montage-, Integrations- und operative Tätigkeiten relevant sind.</p> <p>(c) Der Lieferant muss zur Rückverfolgbarkeit aller kalibrierten Messinstrumente und Messmittel dokumentieren, für welche Tätigkeiten sie verwendet werden.</p> <p>(d) Alle in einem Subsystem eingesetzten Einheiten müssen die Rückverfolgbarkeitsanforderungen erfüllen.</p> <p>(e) Dies beinhaltet zugehörige Rohmaterialien und Prozesse/Verfahren/Berichte, auch wenn diese an Subunternehmer ausgelagert oder an Unterlieferanten vergeben sind.</p> <p>(f) Zu jedem gefertigten Produkt muss ein fortlaufender Datensatz mit Angaben zu allen</p>	Lieferant	Airbus intern

Airbus Defence and Space Directive

TT.GOV.D170.DE

Issue: 1

	<p>Fertigungsschritten (Produktion, Montage, Inspektion/Prüfung) verfügbar sein.</p> <p>(g) Wenn Material mit anderen Eigenschaften beschafft wurde (z. B. einem anderen Wärmebehandlungszustand) als für die Endlieferung vorgesehen, ist eine vollständige Behandlungshistorie (z. B. Wärmebehandlung einschließlich Alterungsdaten) beizufügen.</p> <p>(h) Bediener und Prüfer müssen auf dem Laufzettel angegeben sein; diese Informationen sind mit einem geeigneten Verfahren zu verwalten, um die Rückverfolgbarkeit der Tätigkeiten sicherzustellen.</p> <p>(i) Der Lieferant muss Aufzeichnungen zu vorübergehenden Ein- und Ausbauten führen.</p> <p>(j) Bei jedem Beschaffungsfall (Händler oder Hersteller) muss der Lieferant in der Lage sein, die Rückverfolgbarkeit von Beschaffungsquelle, Chargen und Herstellerzulassungen nachzuweisen.</p>		
GQ-2-02-10.03	<p>Steuerung der Identifizierbarkeit</p> <p>Der Lieferant muss ein Steuerungssystem vor- und unterhalten, das gewährleistet, dass</p> <p>(a) Kennnummern systematisch und fortlaufend vergeben werden,</p> <p>(b) Kennnummern verschrotteter oder zerstörter Einheiten nicht wiederverwendet werden,</p> <p>(c) einmal vergebene Kennnummern nicht geändert werden, außer der Käufer hat die Änderung genehmigt,</p> <p>(d) Teile, Materialien oder Produkte, ihr Standort und zugehörige Unterlagen oder Aufzeichnungen bidirektional und eindeutig zugeordnet und rückverfolgt werden können und diese Zuordnung/Rückverfolgbarkeit über alle Phasen der Auftragserfüllung und für die gesamte Betriebslebensdauer der Liefergegenstände aufrechterhalten und dokumentiert wird.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-2-02-12.04	<p>Konfigurationssystem für Änderungen</p> <p>Der Lieferant muss ein Konfigurationssystem einführen, um alle Änderungen, auch bei Unterlieferanten, zu verwalten.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQSM-2.2-02-04.01	<p>Identifizierbarkeit von Einheiten</p> <p>(a) Um die Rückverfolgbarkeit von Teilen oder Einheiten zu gewährleisten, muss der Lieferant</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) verlorengegangene oder beschädigte Kennzeichnungen sofort ersetzen, (2) dafür sorgen, dass Kennzeichnungen deutlich sichtbar angebracht und gut lesbar sind, ohne die Handhabung der Einheit zu behindern. <p>(b) Teile oder Einheiten, die sich nicht mehr rückverfolgen lassen, sind als nicht konform zu behandeln.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQSM-2.2-02-05.01	<p>Kennzeichnung und Beschriftung von Einheiten</p> <p>(a) Der Lieferant muss die vorschriftsgemäße Kennzeichnung und Beschriftung von Einheiten bei Verpackung, Lagerung, Transport und Versand sicherstellen.</p> <p>(b) Einheiten und/oder Transportbehälter müssen so gekennzeichnet sein, dass sie eindeutig identifizierbar sind (z. B. Material aus unterschiedlichen Chargen) und ein versehentliches Vertauschen oder Verwechseln von Teilen verhindert wird.</p> <p>(c) Jeder Behälter und/oder jede Verpackung muss mit einer eindeutigen, dauerhaften und lesbaren externen Kennzeichnung versehen sein, die Folgendes beinhaltet:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Airbus DS Bestellnummer (2) Hersteller (3) Bezeichnung der Einheit (4) Teilenummer und Version (5) geltende Spezifikation/Standard (6) Menge der Einheiten (7) Chargen-ID oder Rückverfolgungs-/Seriennummer (8) Nummer des Produktkonformitätsberichts (9) Verpackungsdatum (10) Sonderfreigabenummern (falls zutreffend) (11) spezielle Lageranforderungen (falls zutreffend) <p>(d) Einheiten, die Roh- und Verbrauchsstoffe enthalten, müssen entsprechend den Vorgaben</p>	Lieferant	Airbus intern

	<p>der Zeichnung oder der geltenden Spezifikation/des geltenden Standards gekennzeichnet werden. Gefordert sind hier:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Ort und Methode (2) Teilenummer und Version (3) Chargen-ID oder Rückverfolgungs-/Seriennummer (4) Sonderfreigabenummern (falls möglich und zutreffend) (5) weitere Angaben gemäß Zeichnung oder Spezifikation/Standards <p>(e) Bei Einheiten mit begrenzter Haltbarkeit oder Einheiten, bei denen es durch Alterung oder Verwendung zu eindeutigen Anzeichen von Qualitätsminderung oder -abweichung kommt, müssen das Datum, der Prüfzeitpunkt oder der Prüfzyklus zu Beginn der Produktlebensdauer sowie das Ablaufdatum angegeben werden.</p> <p>(f) Gefahrgut (z. B. gefährliche Chemikalien, pyrotechnische Ausrüstung)</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) sind mit einer (z. B. farbcodierten) Beschriftung zu liefern, die gemäß ST/SG/AC 10/1, „Recommendation on the Transport of Dangerous Goods“ die Beschaffenheit visuell kenntlich macht. Die Beschriftung muss gegen Lösungsmittel oder Umwelteinflüsse resistent sein. (2) Bei Gefahrgut muss die Beschriftung in der Sprache des Airbus-Standorts verfasst sein, an den die Einheit geliefert wird. 		
GQSM-2.2-02-06.01	<p>Behandlung von Chargen und Losen</p> <p>(a) Soweit möglich, müssen die gemäß Beschaffungsspezifikation/-unterlagen gelieferten Einheiten aus einer einzigen Produktionscharge (hinsichtlich Material und/oder Bearbeitung) stammen.</p> <p>(b) Alle Einheiten aus einer Charge sind gesammelt zu verpacken.</p> <p>(c) Chargen, die (z. B. zur Wärmebehandlung) aufgeteilt wurden, dürfen nicht wieder zusammengefasst werden.</p> <p>(d) Besteht ein Los aus mehreren Chargen, muss die lückenlose Rückverfolgbarkeit über alle Produktionsschritte (Fertigung, Montage, Prüfung) gewährleistet sein.</p> <p>(e) Wird eine Produktionscharge in mehrere Verpackungschargen geteilt, müssen alle Teilchargen identifizierbar und rückverfolgbar sein.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQSM-2.2-02-07.01	<p>Softwarekonfiguration</p> <p>Wird integrierte Software als selbständig zu konfigurierende Einheit geliefert, ist dies auf der enthaltenden Hardware entsprechend zu vermerken. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn Software als eigene LRI/LRU (Line Replace Item/Line Replaceable Unit) vorliegt und nicht zusammen mit der Hardware-LRI/LRU konfiguriert wird. -> Beispiel: Field Loadable Software</p>	Lieferant	Airbus intern

2.3 Supply-Chain-Anforderungen

2.3.01 Kapazitätsmanagement (Bezug auf IAQG-9100 § 8.5.1.3)			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ-3-01-03.03	<p>Beschaffungspläne des Käufers</p> <p>(a) Der Lieferant muss Beschaffungspläne (Bestellungen, Abrufe, Prognosen) des Käufers vor dem manuellen oder automatischen Import in sein Produktionsmanagementsystem auf Integrität und Anwendbarkeit prüfen.</p> <p>(b) Der Lieferant verwendet die Beschaffungspläne des Käufers für seine Vertriebs- und operative Planung (Sales and Operations Planning, S&OP) und den Produktionsplan (Master Production Schedule, MPS).</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-3-01-05.03	<p>Kapazitätsmanagement-Prozess</p> <p>In Entwicklung, Produktion und Instandhaltung</p> <p>(a) muss der Lieferant über einen Prozess zur Steuerung der Kapazität in folgenden Bereichen</p>	Lieferant	Airbus intern

Airbus Defence and Space Directive

TT.GOV.D170.DE

Issue: 1

	<p>verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) auf strategischer Ebene (langfristig): <ul style="list-style-type: none"> (i) Ressourcenbedarfsplanung (Resource Requirements Planning, RRP) (2) auf taktischer Ebene (mittelfristig): <ul style="list-style-type: none"> (i) Kapazitätsgroßplanung (Rough Cut Capacity Planning, RCCP) (ii) Kapazitätsbedarfsplanung (Capacity Requirement Planning, CRP) <p>Hinweis: Alternativen (z. B. Zusammenfassung von RCCP und CRP) können vorgeschlagen werden, wenn der Lieferant die Sachdienlichkeit der Lösung begründen kann.</p> (3) auf operativer Ebene: <ul style="list-style-type: none"> (i) Input-/Output-Kontrolle (I/O) <p>(b) Der Lieferant muss mittels einer Kapazitätsbewertung nachweisen, dass sein Produktionsmanagementsystem in der Lage ist, das Kapazitätsmanagement und die dazugehörige Produktionsplanung konsistent zu steuern. Hinweis: Auf Verlangen des Käufers muss der Lieferant seine industrielle Kapazität mithilfe des vom Käufer zur Verfügung gestellten Tools demonstrieren.</p> <p>(c) Auf jeder Ebene sind folgende Punkte zu definieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Zweck des Plans (2) Prozesseigentümer (3) Input- und Outputdaten (4) Planungshorizont (5) Zeitraster (6) Update-Frequenz <p>(d) Der Lieferant muss beschreiben, wie die Datengenauigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) prozessdurchgängig gewährleistet und (2) über den gesamten Produktlebenszyklus (einschließlich Entwicklungsphase) überwacht wird. <p>Hinweis: Zum Datenbestand können auch Laufzettelinhalte, zugewiesene Stunden, Zyklus- und Taktzeitkonvergenz sowie die Gesamtanlageneffektivität (Overall Equipment Effectiveness, OEE) gehören.</p> 		
<p>GQ-3-01-06.03</p>	<p>Bestandsmanagement</p> <p>Der Lieferant ist verpflichtet, seine Lagerbestände (einschließlich Umlaufbestände) zu verwalten. Dies beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Regeln zur Festlegung von Sicherheitsbeständen oder Vorlaufzeitgrenzen als Kriterien für Produktauswahl- und Sicherheitslösungen (b) Regeln für die physische Bestandsaufnahme (z. B. Intervallzählung mit ABC-Klassifizierung, jährliche Bestandsaufnahme) (c) Verfahren zur Kontrolle und Gewährleistung der Bestandsgenauigkeit (z. B. Wareneingangsprüfung, Inventur) (d) Implementierung der First-in-First-Out-Methode (FIFO) (e) Auswahl und Umsetzung relevanter Logistiklösungen (f) Engpassmanagement (g) KPIs zur Bestandsüberwachung 	<p>Lieferant</p>	<p>Airbus intern</p>
<p>GQ-3-01-07.03</p>	<p>Rückstandsmanagement</p> <p>Das vom Lieferanten geforderte Rückstandsmanagement beinhaltet die Überwachung von Verzögerungen und Engpässen, um Risiken durch verspätete Lieferung oder Qualitätsmängel für den Käufer zu mindern.</p>	<p>Lieferant</p>	<p>Airbus intern</p>

2.3.02 Verlagerung von Arbeiten (Bezug auf IAQG-9100 § 8.1)

Airbus Defence and Space Directive

TT.GOV.D170.DE

Issue: 1

QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungs- bereich	Quelle
GQ-3-02-01.04	<p>Verlagerung von Arbeiten – Allgemeines</p> <p>(a) Werden Arbeiten auf Veranlassung des Lieferanten verlagert, muss dieser die entsprechenden Projekte in einer ToW-Datenbank (Transfer of Work) erfassen und überwachen.</p> <p>(b) Das ToW-Team muss prüfen und gewährleisten, dass das verlagerte Teil den Bauunterlagen/ Spezifikationen entspricht, die geforderte In-Service-Leistung erbringt und die Eignung als Ersatzteil im Vor-Modifikations-Zustand gewährleistet ist.</p> <p>(c) Von Airbus beauftragte Arbeiten, die auf Veranlassung des Lieferanten verlagert werden, dürfen erst dann verlagert werden, wenn eine schriftliche Genehmigung von Airbus vorliegt.</p> <p>(d) Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen von Airbus am Kick-off-Meeting, Steuerungs-Meetings und nachfolgenden Prüfungen teilzunehmen.</p> <p>(e) Der Lieferant muss prüfen und gewährleisten, dass ein physischer Transfer erst dann stattfindet, wenn alle bei der Letztmusterprüfung (oder der letzten Verifizierung) festgestellten Lücken beseitigt sind.</p> <p>(f) Der Lieferant aktualisiert regelmäßig das Risikobewertungsformular und das dazugehörige Risiko- und Chancen-Register und hält Airbus bis zum Abschluss des Transfers über relevante Entwicklungen auf dem Laufenden.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-3-02-02.04	<p>Verlagerung von Arbeiten – Meldeformular</p> <p>(a) Sollen Arbeiten auf Veranlassung des Lieferanten verlagert werden, muss dieser das ToW-Meldeformular (oder ein gleichwertiges Formular) an Airbus senden.</p> <p>(b) Jedem Meldeformular ist ein ToW-Dossier (einschließlich ToW-Plan) beizufügen, mit dem der Lieferant den Nachweis erbringt, dass die von Airbus gestellten Anforderungen eingehalten werden. Der Inhalt des Dossiers wird mit Airbus vereinbart.</p> <p>(c) Sollen Arbeiten auf Veranlassung des Lieferanten verlagert werden, muss dieser die Beschaffungsabteilung von Airbus über das Meldeformular rechtzeitig von der Entscheidung zur Durchführung/der Genehmigung der Arbeitsverlagerung durch seine Unternehmensleitung informieren.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-3-02-04.04	<p>Verlagerung von Arbeiten – Projektplan</p> <p>(a) Werden Arbeiten auf Veranlassung des Lieferanten verlagert, muss dieser einen Verantwortlichen (ToW Leader) ernennen, der vor und während des Transfer of Work als zentraler Ansprechpartner für Airbus zur Verfügung steht. Außerdem ist ein ToW-Team aus Vertretern der vom Transfer betroffenen Fachbereiche und Funktionen zu bilden.</p> <p>(b) Der ToW Leader muss über entsprechende Projektmanagement-Fähigkeiten und -Erfahrung verfügen.</p> <p>(c) Der Lieferant beteiligt sich am Wissenstransfer. Geht der Arbeitstransfer vom Lieferanten aus, muss der ToW Leader einen angemessenen Wissenstransfer gewährleisten, d. h. Fachwissen zusammentragen, erfassen, verteilen und die Verfügbarkeit für künftige Nutzer sicherstellen.</p> <p>(d) Der ToW Leader konsolidiert das ToW-Berichtswesen und die Fortschrittskontrolle entlang der relevanten Programmachsen.</p> <p>(e) Werden Arbeiten auf Veranlassung des Lieferanten* verlagert, muss dieser einen Bericht zu den während der Erstmusterprüfung (oder ersten Verifizierung) gegenüber der Letztmusterprüfung (oder letzten Verifizierung) festgestellten Abweichungen und einen Maßnahmenplan zum Schließen dieser Abweichungen vorlegen.</p> <p>(f) Die Letztmusterprüfung (oder letzte Verifizierung) wird auf Basis der durch den ToW festzulegenden LAI-Strategie durchgeführt.</p>	Lieferant	Airbus intern

Airbus Defence and Space Directive

TT.GOV.D170.DE

Issue: 1

	<p>(g) Der Lieferant muss sicherstellen, dass ein Unterlieferant, der für bestimmte qualifizierte Prozesse (Spezielle Prozesse, NDT oder Prüfverfahren) nicht mehr zur Verfügung steht und an den daher derartige Arbeiten nicht mehr übertragen werden können, das Airbus Supply Chain & Quality Management entsprechend informiert.</p> <p>Hinweis: *Diese Anforderung gilt auch für Lieferanten kundenseitig beigestellter Ausrüstung (Buyer Furnished Equipment, BFE).</p>		
GQ-3-02-05.04	<p>Verlagerung von Arbeiten – APQP</p> <p>(a) Veranlasst Airbus die Übertragung von Arbeiten, muss der Lieferant Airbus alle für die Risikobewertung nötigen Informationen zur Verfügung stellen (APQP Entscheidungsbaum_ - APQP-DT_ oder gleichwertige Risikoanalyse).</p> <p>(b) Veranlasst der Lieferant* die Übertragung von Arbeiten, muss er Airbus eine Risikobewertung (APQP Entscheidungsbaum_ APQP-DT_ oder gleichwertige Risikoanalyse) mit einem Verzeichnis der erkannten Risiken und Chancen zur Genehmigung vorlegen, bevor die Arbeiten übertragen werden.</p> <p>Hinweis: *Diese Anforderung gilt auch für Lieferanten kundenseitig beigestellter Ausrüstung (Buyer Furnished Equipment, BFE).</p>	Lieferant	Airbus intern

2.3.03 Verzögerungsmanagement			
QAA Anf.Nr.	Anforderungen	Geltungsbereich	Quelle
GQ-3-03-01.03	<p>Verzögerungsmanagement</p> <p>Der Lieferant ist verpflichtet</p> <p>(a) interne und externe Verzögerungen in einer integrierten oder verlinkten Datenbank zu erfassen und zu ermitteln, ob es zwischen den Verzögerungen, die in der Industrialisierungsphase, während der Produktion (einschließlich Tests) und nach der Lieferung aufgetreten sind, Zusammenhänge gibt,</p> <p>(b) Verzögerungen zu identifizieren, zu analysieren und Ursachen zu beheben</p> <p>(c) Verzögerungsursachen zu erfassen und zu korrelieren, Korrektiv- und Präventivmaßnahmen einzuleiten und deren Wirksamkeit zu messen</p> <p>(d) den Käufer über vorhersehbare Verzögerungen zu informieren.</p>	Lieferant	Airbus intern
GQ-3-03-02.04	<p>Kennzahlen (Lieferleistung und Kapazität) und Lieferketten Reviews</p> <p>Der Lieferant ist verpflichtet</p> <p>(a) eigene Kennzahlen zur Lieferleistung auf Basis von Definitionen des Käufers zu berechnen,</p> <p>(b) die im Supply Chain Flow Chart festgelegten Kennzahlen vorzulegen,</p> <p>(c) auf Anforderung des Käufers eigene Lieferleistungskennzahlen offenzulegen,</p> <p>(d) eine Lückenanalyse der eigenen und der vom Käufer berechneten Lieferleistungskennzahlen durchzuführen und dem Käufer auf Verlangen Nachweise und Begründungen für Abweichungen vorzulegen,</p> <p>(e) Kennzahlen für die eigene Kapazitätsleistung zu berechnen, mit der Lieferleistung zu korrelieren und die Ergebnisse dem Käufer auf Verlangen vorzulegen,</p> <p>(f) an regelmäßigen Lieferketten Review Besprechungen des Käufers teilzunehmen, bei denen die Kapazitäts- und Lieferleistung beurteilt und damit zusammenhängende Maßnahmen geprüft werden.</p>	Lieferant	Airbus intern

3 Referenzdokumente

Airbus Defence and Space Directive

TT.GOV.D170.DE

Issue: 1

Die folgenden Dokumente wurden bei der Erstellung der GSCQR für Strukturen und Material als Referenzdokumente verwendet. Alle maßgeblichen Inhalte sind Teil dieser Direktive.

Dokument	Titel
ABD0000 Ausgabe E	Aircraft Constituent Items (Bestandteile von Flugzeugen)
AQAP 2310	NATO Quality Assurance Requirements for Aviation, Space and Defence Suppliers (Qualitätssicherungsanforderungen für Luftfahrt-, Raumfahrt- und Verteidigungslieferanten der NATO)
ECSS-Q-ST-70-39C	Welding of metallic materials for flight hardware (Schweißen metallischer Werkstoffe für Flughardware)
IAQG (EN/ AS/ JISQ) 9100	Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen an Organisationen der Luftfahrt, Raumfahrt und Verteidigung
IAQG ... 9102	QMS – Anforderungen an die Erstmusterprüfung
IAQG ... 9110	QMS – Anforderungen für Luftfahrt-Instandhaltungsbetriebe
IAQG ... 9120	QMS – Anforderungen für Händler und Lagerhalter der Luftfahrt, Raumfahrt und Verteidigung
IAQG ... 9131	QMS – Nichtkonformitäts-Dokumentation
IAQG ... 9136	Ursachenanalyse und Problemlösung (9S-Methodik)
IAQG ... 9145	Anforderungen an die Produktqualitätsvorausplanung und das Produktionsteil-Freigabeverfahren
IAQG ... 9146	Programm zur Verhinderung von Schäden durch Fremdkörper (FOD) – Anforderungen an Organisationen der Luftfahrt, Raumfahrt und Verteidigung
IAQG ... 9147	Management nicht verwendbarer Gegenstände
ISO 9001	Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen
ISO 10012:2003	Messmanagementsysteme - Anforderungen an Messprozesse und Messmittel
ISO 17025	Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien
ISO 27001	Informationstechnik – Sicherheitsverfahren – Informationssicherheitsmanagementsysteme – Anforderungen
PQAR-1	Quality Assurance Requirements for Tornado Suppliers (Qualitätssicherungsanforderungen für Tornado-Zulieferer)
QAP-J-0-E-1001	Quality Assurance Requirements for Suppliers - Eurofighter (Qualitätssicherungsanforderungen für Eurofighter-Zulieferer)
ST/SG/AC 10/1	Recommendation on the Transport of Dangerous Goods (Empfehlung für den Transport von Gefahrgut)
TN-ADST-1000206235	Subcontractor cleaning and packaging of flight parts/assemblies (Reinigung und Verpackung von Flugteilen und -baugruppen durch Unterauftragnehmer)
TT.GOV.D070	Airbus DS Allgemeine Supply-Chain- und Qualitätsanforderungen für Lieferanten

4 Glossar und Abkürzungen

Begriff	Definition
	Interne Abkürzungen und Begriffe bei Airbus Defence and Space:
ASR	Airbus Supplier Requirement (Anforderung an Airbus Lieferanten)
Charge	Eine Charge definiert eine bestimmte Anzahl von Einheiten (einschließlich Rohmaterial), die durch einen eindeutig definierten industriellen Prozess hergestellt wurden (d. h. wenn bestimmte Einheiten eines Loses unter anderen Bedingungen be- oder verarbeitet werden, bilden sie eine separate Charge).

Airbus Defence and Space Directive

TT.GOV.D170.DE

Issue: 1

Begriff	Definition
Los	Ein Los bezeichnet eine bestimmte Anzahl Chargen, die nach der Beschaffungsspezifikation/den Beschaffungsunterlagen hergestellt wurden. Für jedes Los wird ein eigener Arbeitsauftrag vergeben.
Teil	In diesem Dokument mitunter anstelle von „Einheit“ verwendet
Produkt	In diesem Dokument mitunter anstelle von „Einheit“ verwendet
FAI	First Article Inspection (Erstmusterprüfung – EMP)
LAI	Last Article Inspection (Letztmusterprüfung – LMP)
	Abkürzungen für externe Normen und Standards:
AQAP NQAA NQAR	NATO Standard National Quality Assurance Authority (Nationale Qualitätssicherungsbehörde) NQAR: National Quality Assurance Representative (Nationaler Qualitätssicherungsbeauftragter)
ECSS	European Cooperation for Space Standardization (Europäische Kooperation für Raumfahrtnormung)
DE	European Standard (Europäische Norm)
IAQG	International Aerospace Quality Group (Internationaler Luftfahrt-Qualitätsverband)
ISO	International Organization for Standardization (Internationale Organisation für Normung)
JISQ	JISQ: Japanese Aerospace Quality Group (Japanische Luftfahrt-Qualitätsverband)
SJAC	SJAC: Society of Japanese Aerospace Companies (Verband japanischer Luftfahrtunternehmen)
SAE AS ARP	Society of Automotive Engineers (Verband der Automobilingenieure) SAE Aerospace Standard (Luftfahrtstandard) SAE Recommended Practice (Empfohlene Verfahrensweisen)
	Abkürzungen für Behörden:
EASA	European Union Aviation Safety Agency (Europäische Agentur für Flugsicherheit)
EMAR / DEMAR / PERAM	European / German / Spanish Military Airworthiness Requirements (Europäische / Deutsche / Spanische Militärische Lufttüchtigkeitsvorschriften)
FAA FAA PMA	Federal Aviation Administration (Bundesluftfahrtbehörde der Vereinigten Staaten) FAA Parts Manufacturer Approval (FAA Genehmigung von Teileherstellern)
DOA	Design Organisation Approval according to EASA or equivalent Part 21 - J (Genehmigung als Entwicklungsbetrieb)
POA	Production Organisation Approval according to EASA or equivalent Part 21 - G (Genehmigung als Herstellungsbetrieb)
MOA	Maintenance Organisation Approval according to EASA or equivalent Part 145 (Genehmigung als Instandhaltungsbetrieb)
ESA	European Space Agency (Europäische Weltraumorganisation)
GQA	Government Quality Assurance (Staatliche Qualitätssicherung, auch: Amtliche Güteprüfung)
GQAR	Government Quality Assurance Representative (Staatlicher Qualitätssicherungsbeauftragter, auch: Amtlicher Güteprüfer)
	Sonstiges:
APQP	Advanced Product Quality Planning (Produktqualitätsvorausplanung)

Airbus Defence and Space Directive

TT.GOV.D170.DE

Issue: 1

Begriff	Definition
HSE	Health, Safety and Environment (Gesundheit, Arbeitssicherheit und Umweltschutz)
NADCAP	National Aerospace and Defense Contractors Accreditation Program (Akkreditierungsprogramm für nationale Auftragnehmer der Luftfahrt, Raumfahrt und Verteidigung)
OEM	Original Equipment Manufacturer (Originalhersteller, Erstausrüster)
QMS	Qualitätsmanagementsystem
QA / PA	Quality Assurance / Product Assurance (Qualitätssicherung / Produktsicherung)
VAD	Value-Added Distributor (laut Definition der IAQG: Ein Hersteller oder Distributor (Händler und Lagerhalter), der vom Originalteilhersteller (OCM) mit der Fertigstellung eines qualifizierten Produkts durch Endmontage der Produktkomponenten beauftragt und von ihm überwacht wird und das im Auftrag des Originalteilherstellers fertiggestellte Produkt als Distributor vertreibt)

5 Beteiligte

Name	Funktion
Piastowski, Regina	Procurement Contracts
Diaz Sobrino, Irene	Supply Chain and Quality Management
Neufond, Michel	Supply Chain and Quality Management
Widmann, Anton	Supply Chain and Quality Management
Roldan Terroba, Luis	Supply Chain and Quality Management
Mistry, Ashock	Supply Chain and Quality Management
Blot, Jerome	Source Domain Quality
Viele weitere	Beschaffungs- und Qualitätsfunktionen von Airbus Defence and Space

6 Genehmigende Stellen

Name	Funktion
Favre-Marinet, Georges	HO Source Domain Quality, TOQIP

7 Überarbeitungshistorie

Ausgabe	Datum	Gründe für die Überarbeitung
1	4.2.2021	Erste Ausgabe